



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

6. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Juli 2009	Nummer 9
-------------	----------------------------------	----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Durchführung der Schifffahrt auf der oberen Saale und der Unstrut (SchiffSU-VO) vom 29. April 2001 (ABl. für den Regierungsbezirk Halle S. 43), zuletzt geändert durch VO vom 11. Juni 2003 (ABl. für den Regierungsbezirk Halle S. 62) 236

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Geflügelhof Möckern, ZNL der Lohmann & Co. AG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt zur Änderung der Geflügelanlage in **39264 Jütrichau OT Pakendorf, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 236

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fa. Bauschlosserei Dietmar Guschl Borne auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Verwertung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 1,5 t/d in **39435 Unseburg, Salzlandkreis** 236

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der E.ON Bioerdgas GmbH Essen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase mit einer Kapazität von 29 t in **06420 Könnern, Salzlandkreis** 237

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma FP-Pigments GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Pigmenten in **06237 Leuna, Saalekreis** 237

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen in **06237 Leuna, Saalekreis** 238

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma A+J GmbH & Co. KG in 06647 Saubach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage in **06647 Saubach, Burgenlandkreis** 238

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma RENERGIEKorgau GmbH & Co.KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für eine Verbrennungsmotoranlage in **06905 Bad Schmiedeberg Landkreis Wittenberg** 238

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Schweinemast Poppel GmbH & Co.KG in 06628 Taugwitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen in **06712 Wittgendorf, Burgenlandkreis** 239
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der e 3 Projekt 26 GmbH & Co. KG in 22529 Hamburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in **38855 Wernigerode, Landkreis Harz** 240
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Kruisselbrink GbR in 38838 Huy auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen und Ferkeln in **38838 Huy/ OT Dingelstedt am Huy, Landkreis Harz** 240
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma f | glass GmbH in 39120 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Flachglas in **39171 Osterweddingen, Landkreis Börde** 243
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der C.A.R.E. Biogas GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 180,82 Tonnen Abfällen je Tag einschließlich drei Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1,3 MW in **06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis** 241
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der ABGM Abfallbehandlungsgesellschaft Mitte mbH in 06246 Bad Lauchstädt, OT Delitz am Berge auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Aufbereitung mineralischer Abfälle in **06246 Bad Lauchstädt, OT Delitz am Berge, Landkreis Saalekreis** 241
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der KataLeuna GmbH Catalysts in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Edelmetallkatalysatoren in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 241
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MUNI BERKA GmbH in 06536 Dietersdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. § 16 BlmSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung und Delaborierung von pyrotechnischen Erzeugnissen und Sprengkörpern (PES-Anlage) in **06536 Dietersdorf, Landkreis Mansfeld-Südharz** 242
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Stadtwerke Aschersleben GmbH in 06449 Aschersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. § 19 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerkes in **06449 Aschersleben, Landkreis Salzlandkreis** 242
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Windpark GmbH & Co. Rätzlingen KG in 26605 Aurich, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 9 Windkraftanlagen in **Oebisfelde und Rätzlingen, Bördekreis** 243
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Agrargenossenschaft Burgholzhausen e.G., Hauptstraße 54, 06648 Burgholzhausen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Rindern mit 600 oder mehr Rinderplätzen in **06648 Herrengosserstedt, Landkreis Burgenlandkreis** 244

<p>. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Propapier PM 1 GmbH in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpaper in 39288 Burg, Landkreis Jerichower Land 245</p> <p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p>B. Untere Landesbehörden</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Wickerode, Landkreis Mansfeld-Südharz) 245</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Reideburg und Kanena, Stadt Halle) 246</p> <p>2. Sonstiges</p> <p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>1. Landkreise</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über die Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt zur Bildung einer Verbandsgemeinde aus 18 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal und der Gemeinde Goseck, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Saaletal vom 25. Juni 2009 246</p> <p>Anlage Verbandsgemeindevereinbarung Bildung einer Verbandsgemeinde aus 18 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal und der Gemeinde Goseck</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Taucha in die Stadt Hohenmölsen; Genehmigungsbescheid an die Stadt Hohenmölsen vom 25.06.2009 248</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Taucha in die Stadt Hohenmölsen; Genehmigungsbescheid an die Gemeinde Taucha vom 25.06.2009 250</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Granschütz in die Stadt Hohenmölsen; Genehmigungsbescheid an die Stadt Hohenmölsen vom 25.06.2009 252</p>	<p>. Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Granschütz in die Stadt Hohenmölsen; Genehmigungsbescheid an die Gemeinde Granschütz vom 25.06.2009 253</p> <p>Anlagen</p> <p>. Gebietsänderungsvertrag; Eingemeindung der Gemeinde Taucha in die Stadt Hohenmölsen</p> <p>. Gebietsänderungsvertrag; Eingemeindung der Gemeinde Granschütz in die Stadt Hohenmölsen</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über die Genehmigung des Wappen und der Flagge der Gemeinde Sössen 255</p> <p>Anlage Darstellung Wappen und Flagge der Gemeinde Sössen</p> <p>2. Kreisfreie Städte</p> <p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p> <p>D. Sonstige Dienststellen</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle nach dem Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA); Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht 255</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung 257</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zur Feststellung der Endergebnisse zur Kommunalwahl am 07.06.2009 257</p> <p>- Anlage</p> <p>. Bekanntmachung über die Ergebnisse der Kommunalwahlen am 07.06.2009</p> <p>. Auflistung der Ersatzpersonen</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zur Kommunalwahl 2009 über die Ergebnisse der Gemeinderatswahl 257</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zur Kommunalwahl 2009 über die Ergebnisse der Ortschaftsratswahl Barleben 257</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zur Kommunalwahl 2009 über die Ergebnisse der Gemeinderatswahl 258</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Satzung zur Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für die Errichtung selbstgenutzten Wohnraumes (Wohnraumfördersatzung) 258</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Satzung zur Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbaufördersatzung) 258</p>
---	---

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für das Jahr 2008 der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Barleben, Ortschaft Meitzendorf“ 259

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen 260

A. Landesverwaltungsamt

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Durchführung der Schifffahrt auf der oberen Saale und der Unstrut (SchiffSU-VO) vom 29. April 2001 (ABl. für den Regierungsbezirk Halle S. 43), zuletzt geändert durch VO vom 11. Juni 2003 (ABl. für den Regierungsbezirk Halle S. 62)

**§ 1
Aufhebung der Verordnung**

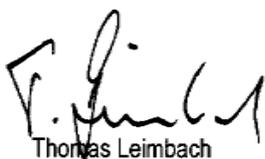
Die Verordnung über die Durchführung der Schifffahrt auf der oberen Saale und der Unstrut (SchiffSU-VO) vom 29. April 2001 (ABl. für den Regierungsbezirk Halle S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2003 (ABl. für den Regierungsbezirk Halle S. 62), wird aufgehoben.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Halle, den 7.7.2009

Der Präsident des Landesverwaltungsamtes



Thomas Leimbach

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Geflügelhof Möckern, ZNL der Lohmann & Co. AG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt zur Änderung der Geflügelanlage in 39264 Jütrichau OT Pakendorf, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Geflügelhof Möckern, ZNL der Lohmann & Co. AG in 39291 Möckern, Pabsdorfer Weg 9 beantragte mit Schreiben vom 23.02.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 71 BauO LSA den Wiederaufbau eines Geflügelstalles in der Geflügelanlage Pakendorf

auf dem Grundstück in **Jütrichau OT Pakendorf**

Gemarkung: **Jütrichau**
Flur: **10**
Flurstück: **87**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fa. Bauschlosserei Dietmar Guschl Borne auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Verwertung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 1,5 t/d in 39435 Unseburg, Salzlandkreis

Die Fa. Bauschlosserei Dietmar Guschl Borne beantragte mit Schreiben vom 01.04.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

einer Anlage zur Verwertung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 1,5 t/d

auf dem Grundstück in **39435 Unseburg**,

Gemarkung: **Unseburg**
Flur: **5**
Flurstück: **75/10**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
E.ON Bioerdgas GmbH Essen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung
brennbarer Gase mit einer Kapazität von 29 t
in 06420 Könnern, Salzlandkreis**

Die E.ON Bioerdgas GmbH Essen beantragte mit Schreiben vom 08.06.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

**einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase
mit einer Kapazität von 29 t**

auf dem Grundstück in **06420 Könnern**,

Gemarkung: **Könnern**
Flur: **9**
Flurstück: **77/9**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf

zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
FP-Pigments GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur Herstellung von Pigmen-
ten in 06237 Leuna, Saalekreis**

Die Fa. FP-Pigments GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 10.05.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Pigmenten;
technologische und apparative Änderung im Rah-
men der Neuerrichtung**

in **06237 Leuna**,

Gemarkung: **Leuna**,
Flur: **1**,
Flurstück: **1361**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur Herstellung von
Epoxidharzen in 06237 Leuna, Saalekreis**

Die Fa. LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 03.04.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Epoxidharz-Anlage;
Epichlorhydrinherstellung**

in **06237 Leuna,**

Gemarkung: **Leuna,**
Flur: **19,**
Flurstück: **27/12.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
A+J GmbH & Co. KG in 06647 Saubach auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage
in 06647 Saubach, Burgenlandkreis**

Die Firma A+J GmbH & Co. KG in 06647 Saubach beantragte mit Schreiben vom 09.04.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

**Verbrennungsmotoranlage für den
Einsatz von Biogas**

in **06647 Saubach,**

Gemarkung: **Saubach,**
Flur: **7,**
Flurstück: **47/3.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
RENERGIEKorgau GmbH & Co.KG auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes für eine Verbren-
nungsmotoranlage in 06905 Bad Schmiedeberg
Landkreis Wittenberg**

Die Firma RENERGIEKorgau GmbH & Co.KG in 06722 Wetterzeube beantragte mit Schreiben vom 24.03.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine

**Verbrennungsmotoranlage für den
Einsatz von Biogas**

in **06905 Bad Schmiedeberg,**

Gemarkung: **Bad Schmiedeberg,**
Flur: **9,**
Flurstück: **25/3.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen

des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Schweinemast Poppel GmbH &
Co.KG in 06628 Taugwitz auf Erteilung einer Ge-
nehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder
zur Aufzucht von Schweinen in 06712 Wittgendorf,
Burgenlandkreis**

Die Schweinemast Poppel GmbH & Co.KG in 06628 Taugwitz beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von
Schweinen mit 1622 Sauenplätzen,
Errichtung eines Güllebehälters mit einer
Lagerkapazität von 3694 m³ und
Errichtung einer Getreidesiloanlage**

(Anlage nach Nr. 7.1h) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06712 Wittgendorf**

Gemarkung: **Wittgendorf**
Flur: **2**
Flurstücke: **10/1 und 10/2.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Herbst 2010 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.07.2009 bis einschließlich 24.08.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verwaltungsgemeinschaft Droyßiger-Zeitzer Forst
Zeitzer Straße 15
06722 Droyßig

Mo. von 08.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 15.00 Uhr
Di. von 08.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. von 08.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr
Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.07.2009 bis einschließlich 07.09.2009

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **14.10.2009** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Versammlungsraum
der Gemeinde Droyßig
Zeitzer Straße 15
06722 Droyßig**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
e 3 Projekt 26 GmbH & Co. KG in 22529 Hamburg auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung
von nicht gefährlichen Abfällen
in 38855 Wernigerode, Landkreis Harz**

Die e 3 Projekt 26 GmbH & Co. KG in 22529 Hamburg beantragte mit Schreiben vom 13.08.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur biologischen Behandlung
von nicht gefährlichen Abfällen**

hier:
wesentliche Änderung der Lage und der Beschaffenheit bei gleichbleibender Kapazität durch Wegfall von Anlagenteilen (Hallenkomplex mit Biokraftstoffproduktion, BHKW-Stellplätzen, CO₂-Konfektionierung, Gärrestaufbereitung, Gebrauchskältegewinnung, Hygienisierung, Rohstoffannahme, Rohstoffaufbereitung, Büro/Sozialräume, Werkstatt/Lager) und Neuerrichtung von Anlagenteilen (BHKW-Gebäude, Verwaltungs- und Sozialgebäude, Entnahmehalle, Gärrestlager, Annahmehalle, Hochsilo, Technikgebäude, Mischbehälter, Biokraftstoffproduktion) sowie Verringerung der Kapazität der Fermenter von 61.200 m³ auf 29.800 m³

auf dem Grundstück in **38855 Wernigerode**

Gemarkung: **Wernigerode**
Flur: **3**
Flurstück: **114, 115.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung

über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Kruisselbrink GbR in 38838 Huy auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht
von Schweinen und Ferkeln in 38838 Huy/ OT Dingel-
stedt am Huy, Landkreis Harz**

Die Kruisselbrink GbR in 38838 Huy beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Halten oder zur
Aufzucht von Schweinen und Ferkeln**

hier: **Erhöhung der Kapazität von 1999 Mastschweineplätzen auf 5143 Mastschweineplätze und 3944 Absatzferkelplätze durch Neubau von zwei Ställen mit Abluftreinigungsanlagen; Errichtung eines Löschwasserteiches und einer Güllevorgrube**

(Anlage nach Nr. 7.1g) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
in **38838 Huy / OT Dingelstedt am Huy**

Gemarkung: **Dingelstedt am Huy**
Flur: **5**
Flurstücke: **148/4, 148/5, 150/1, 152/1
und 162/7.**

Das Vorhaben wurde am 15.05.2009 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **09.09.2009** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Dorfgemeinschaftshaus
Am Volksplatz 52
38838 Huy/OT Eilsdorf**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des

Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der C.A.R.E. Biogas GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 180,82 Tonnen Abfällen je Tag einschließlich drei Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1,3 MW in 06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis

Die C.A.R.E. Biogas GmbH in 06258 Schkopau beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 180,82 Tonnen Abfällen je Tag einschließlich drei Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1,3 MW

(Anlage nach Nr. 8.6 b) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **06258 Schkopau**,
Gemarkung: **Döllnitz**
Flur: **2**
Flurstücke: **821, 822, 824, 825, 827 bis 830, 832 bis 837, 117/31, 117/54**

Das Vorhaben wurde am 15.04.2009 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der ABGM Abfallbehandlungsgesellschaft Mitte mbH in 06246 Bad Lauchstädt, OT Delitz am Berge auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Aufbereitung mineralischer Abfälle in 06246 Bad Lauchstädt, OT Delitz am Berge, Landkreis Saalekreis

Die ABGM Abfallbehandlungsgesellschaft Mitte mbH in 06246 Bad Lauchstädt, OT Delitz am Berge beantragte mit Schreiben vom 14.05.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die die wesentliche Änderung der

Anlage zur Aufbereitung mineralischer Abfälle; hier: Physikalisch-chemische Behandlung von Abfällen, Erweiterung des Abfallartenkataloges, Änderung der Lagerordnung

auf dem Grundstück in **06246 Bad Lauchstädt, OT Delitz am Berge**,

Gemarkung: **Bad Lauchstädt**,
Flur: **3**,
Flurstück: **30/11**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der KataLeuna GmbH Catalysts in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Edelmetallkatalysatoren in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis

Die KataLeuna GmbH Catalysts in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 23.02.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Edelmetallkatalysatoren;

hier: Einsatz von getränkten Formlingen aus der BE 40 im Bandtrockner

auf dem Grundstück in **06237 Leuna**,

Gemarkung: **Leuna**,
 Flur: **21**,
 Flurstück: **294**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
 Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
 des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
 MUNI BERKA GmbH in 06536 Dietersdorf auf
 Erteilung einer Genehmigung nach § 8 des Bundes-
 Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 16
 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage
 zur Herstellung und Delaborierung von pyrotechni-
 schen Erzeugnissen und Sprengkörpern
 (PES-Anlage) in 06536 Dietersdorf,
 Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die MUNI BERKA GmbH, in 06536 Dietersdorf beantragte mit Schreiben vom 02.04.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 8 BImSchG i. V. m. §16 BImSchG für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung und Delaborierung von pyrotechnischen Erzeugnissen und Sprengkörpern (PES-Anlage);

hier: Umbau des Gebäudes DA 9 im A-Objekt und Nutzung dessen als Produktionsgebäude und Technikum für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

auf dem Grundstück in **06536 Dietersdorf**,

Gemarkung: **Dietersdorf**,
 Flur: **5**,
 Flurstücke: **216, 218, 222, 226, 243, 100, 101/5, 231, 304/84, 305/84 und 8**
 Flur: **8**
 Flurstücke: **234/1, 235/1, 235/2, 235/3, 236/1, 237/2, 237/19, 257/235, 258/235, 289/234, 396/234, 397/234**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
 Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
 des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Stadt-
 werke Aschersleben GmbH in 06449 Aschersleben
 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
 i. V. m. § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb
 eines Blockheizkraftwerkes in 06449 Aschersleben,
 Landkreis Salzlandkreis**

Die Stadtwerke Aschersleben GmbH, in 06449 Aschersleben beantragte mit Schreiben vom 12.05.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines

Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 5 MW

auf dem Grundstück in **06449 Aschersleben**,

Gemarkung: **Aschersleben**,
 Flur: **68**,
 Flurstück: **44/10**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des

Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der Firma f | glass
GmbH in 39120 Magdeburg auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 und 10 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
einer Anlage zur Herstellung von Flachglas in
39171 Osterweddingen, Landkreis Börde**

Auf Antrag wird der f | glass GmbH in 39120 Magdeburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung der

**Anlage zur Herstellung von Flachglas
mit einer Leistung von 700 t/d Flachglas**

(Anlage nach Nr. 2.8 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39171 Osterweddingen**,

Gemarkung: **Osterweddingen**
Flur: **1**
Flurstück: **3, 4, 11/1, 11/2, 11/3, 58, 61, 65**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.07.2009 bis einschließlich 29.07.2009

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

2. Bauamt
Dodendorfer Str. 30
39171 Sülzetal
OT Osterweddingen

Mo. von 07:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 07:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 07:00 bis 16:00 Uhr
Do. von 07:00 bis 16:30 Uhr
Fr. von 07:00 bis 12:00 Uhr

3. Landeshauptstadt Magdeburg
Umweltamt
Raum 727
Julius- Bremer-Straße 8 – 10
39104 Magdeburg

Mo. von 07:30 bis 15:30 Uhr
Di. von 07:30 bis 17:30 Uhr
Mi. von 07:30 bis 15:30 Uhr
Do. von 07:30 bis 15:30 Uhr
Fr. von 07:30 bis 12:30 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg zu erheben.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Windpark GmbH & Co. Rätzlingen KG
in 26605 Aurich, auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb von 9 Windkraftanlagen
in Oebisfelde und Rätzlingen, Bördekreis**

Die Firma Windpark GmbH & Co. Rätzlingen KG in 26605 Aurich beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

9 Windkraftanlagen Typ Enercon E-70 E 4,

- Nabenhöhe 98,20 m, Rotordurchmesser 71 m, Gesamthöhe 133,70 m, Leistung je 2,3 MW-

(Anlagen nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf Grundstücken in **39646 Oebisfelde,**
39590 Rätzlingen

WKA-Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
EC Bö 1	Bösdorf	5	76/44
EC Lo 1	Lockstedt	3	295/24
EC Lo 2	Lockstedt	3	199/31
EC Lo 3	Lockstedt	3	205/27
EC Lo 4	Lockstedt	3	299/27
EC Lo 5	Lockstedt	3	149/23
EC Lo 6	Lockstedt	3	223/68
EC Rä 1	Rätzlingen	3	17/1
EC Rä 2	Rätzlingen	5	2/2

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.07.2009 bis einschließlich 24.08.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde
Pferdekopfhaus (Burg), Zimmer 6
Lange Straße 20
39646 Oebisfelde

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.07.2009 bis einschließlich 07.09.2009

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **13.10.2009** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Burg Oebisfelde (Rittersaal)**
Lange Straße 19
39646 Oebisfelde

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
Agrargenossenschaft Burgholzhausen e.G.,
Hauptstraße 54, 06648 Burgholzhausen auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zum Halten von Rindern
mit 600 oder mehr Rinderplätzen in
06648 Herrngosserstedt, Landkreis Burgenlandkreis

Die Firma Agrargenossenschaft Burgholzhausen e.G., in 06648 Burgholzhausen beantragte mit Schreiben vom 27.1.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-

Anhalt die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Halten von Rindern mit 600 oder mehr Rinderplätzen

in **06648 Herrngosserstedt**,

Gemarkung: **Herrngosserstedt**,
Flur: **6**,
Flurstücke: **19/2, 19/3, 19/5, 21/1**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/ Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Firma Propapier PM 1 GmbH in
39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung
von Wellpappenroh papier in 39288 Burg,
Landkreis Jerichower Land**

Die Firma Propapier PM 1 GmbH in 39288 Burg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Wellpappenroh papier;
Erhöhung der Jahreskapazität auf 430 kt/a
(max. 1,35 kt/d)**

(Anlage nach Nr. 6.2 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **39288 Burg**

Gemarkung: **Burg**
Flur: **28**

Flurstücke: **10008, 10010, 10022,
10034, 10037, 10041.**

Das Vorhaben wurde am **15.05.2009** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **30.07.2009** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadthalle
Platz des Friedens Nr. 1
39288 Burg**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

B. Untere Landesbehörden

**Öffentliche Bekanntmachung des
Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über
das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Erstaufforstung in der Gemarkung Wickerode,
Landkreis Mansfeld-Südharz)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: **Wickerode**
Flur: **3**
Flurstück: **15/2**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 2,0590 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Große Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3a des Gesetzes gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Reideburg und Kanena, Stadt Halle)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Estaufforstung der Grundstücke in den

Gemarkungen **Reideburg und Kanena;**

Gemarkung: **Reideburg**

Flur: **11**

Flurstücke: **6080 tw., 32/5, 32/6, 151 tw, 153, 149 tw., 150 tw., 6074 tw., 6077 tw., 155/3 twA, 556/34 twA, 153 twB, 156/21;**

Gemarkung: **Kanena**

Flur: **2**

Flurstücke: **56/42 tw., 316/56, 696, 698 tw.**

beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Flächen beträgt 5.9898 Hektar und 2.0925 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVP LSA) i. V. m. § 3 c UVP hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Große Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels eingesehen werden.

C. Kommunale Gebietskörperschaften

Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über die Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt zur Bildung einer Verbandsgemeinde aus 18 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal und der Gemeinde Goseck, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Saaletal vom 25. Juni 2009

Die folgende Genehmigung ist gleichlautend gegenüber den Gemeinden Balgstädt, Baumersroda, Burgscheidungen, Burkersroda, Ebersroda, Stadt Freyburg (Unstrut), Gleina, Goseck, Größnitz, Hirschroda, Karsdorf, Kirchscheidungen, Stadt Laucha an der Unstrut, Stadt Nebra (Unstrut), Pödelist, Schleberoda, Wangen, Weischütz und Zeuchfeld erklärt worden.

Auf den im Namen und im Auftrag der Gemeinden Balgstädt, Baumersroda, Burgscheidungen, Burkers-

roda, Ebersroda, Stadt Freyburg (Unstrut), Gleina, Goseck, Größnitz, Hirschroda, Karsdorf, Kirchscheidungen, Stadt Laucha an der Unstrut, Stadt Nebra (Unstrut), Pödelist, Schleberoda, Wangen, Weischütz und Zeuchfeld durch die Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal mit Schreiben vom 18. Juni 2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung einer Verbandsgemeinde Unstruttal ergeht folgende Genehmigung:

1. Auf Grundlage des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) und des § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuGrG) genehmige ich die durch die Gemeinden Balgstädt, Baumersroda, Burgscheidungen, Burkersroda, Ebersroda, Stadt Freyburg (Unstrut), Gleina, Goseck, Größnitz, Hirschroda, Karsdorf, Kirchscheidungen, Stadt Laucha an der Unstrut, Stadt Nebra (Unstrut), Pödelist, Schleberoda, Wangen, Weischütz und Zeuchfeld geschlossene Vereinbarung zur Bildung einer Verbandsgemeinde zum 01. Januar 2010.
2. Diese kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung

Mit dem GemNeuGrG hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 GO LSA und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Da die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal bzw. die Verwaltungsgemeinschaft nicht unter den Regelungsinhalt des § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuGrG fallen, ist die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal unter Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

18 von 19 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, nämlich die Gemeinden Balgstädt, Baumersroda, Burgscheidungen, Burkersroda, Ebersroda, Stadt Freyburg (Unstrut), Gleina, Größnitz, Hirschroda, Karsdorf, Kirchscheidungen, Stadt Laucha an der Unstrut, Stadt Nebra (Unstrut), Pödelist, Schleberoda, Wangen, Weischütz und Zeuchfeld sowie die Gemeinde Goseck, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Saaletal, haben von der Möglichkeit der Bildung einer Verbandsgemeinde Gebrauch gemacht und eine unterschriebene

und gesiegelte Vereinbarung zur Verbandsgemeindebildung mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal vom 18. Juni 2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt. Danach beabsichtigen die vorgenannten 19 Gemeinden zum 01. Januar 2010 eine Verbandsgemeinde zu bilden.

Die Gemeinde Reinsdorf, ebenfalls Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, beteiligt sich trotz umfangreicher Bemühungen der Verwaltungsgemeinschaft nicht an der Bildung der Verbandsgemeinde.

Die Verbandsgemeindebildung, welche nicht aus allen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgen kann, ist sodann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 8 GemNeuGlGrG vorliegen. Gemäß § 2 Abs. 8 GemNeuGlGrG ist eine Vereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde u.a. auch dann genehmigungsfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, die Bildung einer Verbandsgemeinde vereinbart haben und jedenfalls die nachträgliche Zuordnung der an der Vereinbarung nicht beteiligten Gemeinden zum Erreichen der Regelmindesteinwohnergröße von 10.000 führt. Vorliegend beantragen 18 der 19 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal (demnach 94,7 Prozent) mit einer Gesamteinwohnerzahl zum Stichtag 31. Dezember 2005 von 16.697 Einwohnern (demnach 96,5 Prozent der Einwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft) die Bildung der Verbandsgemeinde Unstruttal. Somit ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 8 GemNeuGlGrG erfüllt sind.

In diesen Fällen obliegt mir gem. § 4 Abs. 2 GemNeuGlGrG die Zuständigkeit zur Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Eine weitere Voraussetzung zur Bildung einer Verbandsgemeinde besteht gem. § 2 Abs. 7 Satz 3 und 4 GemNeuGlGrG, wonach die Mitgliedsgemeinden eine Regelmindesteinwohnergröße zum Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde von 1.000 Einwohner aufweisen sollen. Hierzu schlossen die betroffenen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal entsprechende Gebietsänderungsverträge. Die Gemeinde Goseck weist mit ihren 1.117 Einwohnern (Stand: 31. Dezember 2005) die Regelmindesteinwohnergröße bereits derzeit auf.

Mithin ist zum 01. Januar 2010 gewährleistet, dass die Regelmindesteinwohnergröße für die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Unstruttal vorliegt.

Zu den Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Unstruttal wird mit der Gemeinde Goseck eine Gemeinde gehören, die derzeit noch einer anderen Verwaltungsgemeinschaft angehört als alle übrigen der an der Bildung der Verbandsgemeinde Unstruttal beteiligten Gemeinden. Das begegnet jedoch keinen Bedenken.

Nach § 2 Abs. 6 Satz 2 GemNeuGlGrG sollen Verbandsgemeinden grundsätzlich durch Gemeinden derselben Verwaltungsgemeinschaft gebildet werden. Dass schließt jedoch nicht aus, dass sich auch eine

Gemeinde beteiligt, die einer anderen Verwaltungsgemeinschaft angehört, wenn diese Gemeinde an die andere Verwaltungsgemeinschaft grenzt. Das folgt aus § 2 Abs. 1 Satz 2 GemNeuGlGrG, wonach u.a. Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden sollen.

Entsprechende Gesichtspunkte wurden bereits in dem Antrag auf Genehmigung zum Ausscheiden der Gemeinde Goseck aus der Verwaltungsgemeinschaft Saaletal dargelegt, den die Verwaltungsgemeinschaft Saaletal mit Bericht vom 01. Oktober 2008 namens und im Auftrag der Gemeinde Goseck an das Landesverwaltungsamt gesandt hat.

So wird darauf hingewiesen, dass sich die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Saaletal nicht darauf verständigen könnten, während der freiwilligen Phase eine gemeinsame leitbildgerechte Struktur zu bilden. Die Gemeinde Goseck wolle dennoch die freiwillige Phase nutzen und tendiere aus mehreren Gründen dazu, sich an der Bildung einer Verbandsgemeinde Unstruttal zu beteiligen. Insbesondere wird auf die regionale Einbettung der Gemeinde Goseck in das Gebiet der künftigen Verbandsgemeinde Unstruttal hingewiesen. Dafür seien sowohl landschaftliche als auch kulturhistorische Besonderheiten prägend. Diese würden insbesondere im traditionellen Weinbau an der Saale, welcher nahtlos in das Unstruttal übergehe und im sich ausweitenden Tourismusangebot (Schloss Goseck, Sonnenobservatorium Schloss Neuenburg, Winzerstadt Freyburg) sichtbar. Dies begegnet keinen Bedenken.

Tatsächlich haben sich die neun Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Saaletal, zu denen die Gemeinde Goseck gehört, bislang nicht auf die Bildung einer gemeinsamen leitbildgerechten Struktur verständigt, so dass nunmehr ausgeschlossen ist, dass diese Gemeinden der Kommunalaufsicht bis zum 30. Juni 2009 eine genehmigungsfähige Vereinbarung über die Bildung einer Einheitsgemeinde oder einer Verbandsgemeinde vorlegen werden. Gründe, der Gemeinde Goseck die Beteiligung an der Bildung der Verbandsgemeinde Unstruttal zu verwehren, liegen somit nicht mehr vor.

Die zu bildende Verbandsgemeinde Unstruttal besteht sodann aus folgenden 7 Mitgliedsgemeinden:

lfd. Nummer	Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde "Unstruttal"	Gebildet durch:	Einwohner (Stichtag 31. Dezember 2005)
1	Stadt Freyburg (Unstrut)	Eingemeindung der Gemeinden Pödelist, Zeuchfeld, Weischütz und Schleberoda in die Stadt Freyburg (Unstrut)	5.330

lfd. Nummer	Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde "Unstruttal"	Gebildet durch:	Einwohner (Stichtag 31. Dezember 2005)
2	Stadt Nebra (Unstrut)	Eingemeindung der Gemeinde Wangen in die Stadt Nebra (Unstrut)	3.191
3	Stadt Laucha an der Unstrut	Eingemeindung der Gemeinden Burgscheidungen und Kirchscheidungen in die Stadt Laucha an der Unstrut	3.428
4	Gleina	Eingemeindung der Gemeinden Baumersroda und Ebersroda	1.430
5	Balgstädt	Eingemeindung der Gemeinden Burkersroda, Hirschroda, und Größnitz	1.350
6	Karsdorf	keine gebietliche Veränderung	1.968
7	Goseck	keine gebietliche Veränderung	1.117

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Verbandsgemeinde Unstruttal dem öffentlichen Wohl entspricht, da sie den Vorstellungen des GemNeuIGrG zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verbandsgemeindevereinbarung ergab, dass diese unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Im Ergebnis der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit ist festzustellen, dass die vorgelegte Fassung der Verbandsgemeindevereinbarung den gesetzlichen Vorgaben in vollem Umfang entspricht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Sonstige Hinweise

Unter Bezugnahme auf § 17 Satz 1 der Verbandsgemeindevereinbarung ergeht der Hinweis, dass aufgrund der Anwendung der sog. „zwei Drittel/drei Viertel-Regelung“ gem. § 2 Abs. 8 GemNeuIGrG für die Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung die oberste Kommunalaufsichtsbehörde im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 4 Abs. 2 GemNeuIGrG zuständig ist.

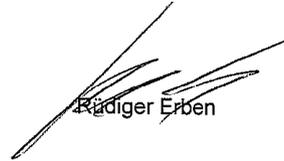
Zudem ergeht unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Satz 4 VerbGemG LSA i. d. F des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBL. LSA S. 238, 255) der Hinweis, dass die Veröffentlichung der Verbandsgemeindevereinbarung

und der Genehmigung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu erfolgen hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

In Vertretung



Rüdiger Erben

Die Verbandsgemeindevereinbarung ist Bestandteil dieser Veröffentlichung und befindet sich in der Anlage

Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Taucha in die Stadt Höhenmölsen

Genehmigungsbescheid an die Stadt Höhenmölsen vom 25.06.2009

Sehr geehrter Herr Bürgermeister von Fintel,

auf Antrag der Gemeinde Taucha (Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Lützen-Wiesengrund) sowie der Stadt Hohenmölsen (Einheitsgemeinde) zur Eingemeindung der Gemeinde Taucha in die Stadt Hohenmölsen ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Auf der rechtlichen Grundlage der §§ 16 ff und 140 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) genehmige ich den

vom

Gemeinderat der Gemeinde Taucha am 26.05.2009 (Beschluss-Nr. 13/2009)

sowie

vom Stadtrat der Stadt Hohenmölsen am 14.05.2009 (Beschluss-Nr. IV/22/2009)

beschlossenen Gebietsänderungsvertrag.

2. Der Gebietsänderungsvertrag mit Anlagen ist mit der Genehmigung der Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.
3. Der Gebietsänderungsvertrag tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Begründung:

zu 1.:

Mit der Verabschiedung des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietreform vom 14.02.2008 hat der Gesetzgeber Festlegungen über die zukünftigen Strukturen und Einwohnerzahlen der Kommunen im Land Sachsen – Anhalt getroffen.

Zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen haben Städte und Gemeinden, die nicht über die erforderlichen Einwohnerzahlen verfügen, die Möglichkeit Einheitsgemeinden mit 10.000 Einwohnern oder Verbandsgemeinden mit 10000 Einwohnern deren Mitgliedsgemeinden zum Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde mindestens über 1000 Einwohner verfügen, zu bilden.

Die Gemeinde Taucha erfüllt auf Grund ihrer nur 638 Einwohner (Stand 31.12.2005) nicht die Voraussetzungen einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde, deren Bildung von der Gemeinde auch nicht beabsichtigt ist. Die Gemeinde Taucha müsste sich mit einer der benachbarten Gemeinde zusammenschließen, um über die für Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde geforderten mindestens 1000 Einwohner zu verfügen. Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Taucha für eine Eingemeindung in die benachbarte Stadt Hohenmölsen, die auf Grund ihrer Einwohnerzahl über den Status einer Einheitsgemeinde verfügt, entschieden.

Auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 16 ff der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) i. V. m. Artikel 1 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) haben die Gemeinde Taucha und die Stadt Hohenmölsen aus Gründen des öffentlichen Wohls von der Möglichkeit der freiwilligen Änderung von Gemeindegrenzen mittels Vereinbarung Gebrauch gemacht.

Neben der gemeinsamen Gemarkungsgrenze verfügen die Gemeinde Taucha und die Stadt Hohenmölsen auch im öffentlichen Leben über fundierte gemeinsame Beziehungen. Die Einwohner der Gemeinde Taucha nutzen kulturelle, soziale und medizinische Einrichtungen der Stadt Hohenmölsen.

Die schulpflichtigen Einwohner der Gemeinde Taucha besuchen Bildungseinrichtungen in der Stadt Hohenmölsen.

Historische und wirtschaftliche Gemeinsamkeiten prägen beide Kommunen.

Als kreisangehörige Gemeinde des ehemaligen Landkreises Hohenmölsen hatte die Gemeinde Taucha auch schon in der Vergangenheit eine enge Bindung zu ihrer ehemaligen Kreisstadt. Übermäßige Bindungen der Gemeinde Taucha in Richtung Lützen hat es in der Vergangenheit weniger gegeben, da beide Kommunen seit Anfang der 50-iger Jahre des vorigen Jahrhunderts zwei unterschiedlichen Landkreisen, dem Landkreis Weißenfels und dem Landkreis Hohenmölsen angehört haben. Erst mit der Bildung des

Burgenlandkreises im Juli 2007 gehören beide Kommunen einem gemeinsamen Landkreis an.

Weiterhin bestehen für die Einwohner der Gemeinde Taucha günstigere Möglichkeiten die Stadt Hohenmölsen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen als die Stadt Lützen. Eine Erreichbarkeit der Stadt Lützen mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist jedoch mit längeren und zeitaufwendigeren Fahrtstrecken verbunden.

Entsprechend § 17 Abs. 1 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA wurden die Bürger der Gemeinde Taucha am 30.11.2008 ordnungsgemäß angehört. Da sich bei der Bürgeranhörung die überwiegende Mehrheit der gehörten Bürger der Gemeinde Taucha für eine Eingemeindung in die Stadt Hohenmölsen entschieden hatten, folgte der Gemeinderat dem Willen der Bürger der Gemeinde Taucha und entschied sich nicht für die Bildung einer Verbandsgemeinde bzw. Einheitsgemeinde Lützen sondern für eine Eingemeindung in die Stadt Hohenmölsen.

In der Stadt Hohenmölsen musste keine Bürgeranhörung durchgeführt werden, da sie die aufnehmende Stadt ist.

Im gemeinsam erarbeiteten Gebietsänderungsvertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Taucha sowie vom Stadtrat der Stadt Hohenmölsen vereinbart, dass die Gemeinde Taucha mit Wirkung vom 01.01.2010 in die Stadt Hohenmölsen eingemeindet wird, welches die gleichzeitige Auflösung der Gemeinde Taucha zur Folge hat.

Die für die Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit notwendigen Unterlagen wurden vorgelegt und geprüft.

Die Einladung aller Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Taucha sowie der Stadträte der Stadt Hohenmölsen erfolgte auf der Grundlage der jeweils gültigen Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen. Die Tatbestandsmerkmale des § 53 Abs. 1 GO LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt.

In ordnungsgemäß durchgeführten Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Taucha sowie des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen wurde am 26.05.2009 bzw. am 14.05.2009 der gemeinsam erarbeitete Gebietsänderungsvertrag mit den erforderlichen Mehrheiten beschlossen.

Damit wurden die Tatbestandsmerkmale des § 54 Abs. 2 GO LSA erfüllt.

Der Gebietsänderungsvertrag wurde von der Bürgermeisterin der Gemeinde Taucha sowie dem Bürgermeister der Stadt Hohenmölsen unterzeichnet und gesiegelt.

Auf Grund der Aktenlage sind keine Gründe für eine kommunalaufsichtliche Beanstandung der abgeschlossenen Gebietsänderungsverträge erkennbar.

zu 2.:

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 18 Absatz 3 GO LSA ist der Gebietsänderungsvertrag mit Anlagen sowie die Genehmigung zu veröffentlichen.

Mit Inkrafttreten des Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) haben sich nach der Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Taucha sowie des Stadtrates der Stadt

Hohenmölsen zum Gebietsänderungsvertrag mit Wirkung vom 30.05.2009 die rechtlichen Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung von Gebietsänderungsverträgen geändert.

Die im § 18 Abs. 3 GO LSA getroffenen neuen Regelungen legen fest, dass Vereinbarungen einschließlich der Anlagen sowie die Genehmigung der Kommunalaufsicht im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises zu veröffentlichen sind. Gibt der Landkreis kein eigenes Verkündungsblatt heraus, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.

Da der Burgenlandkreis über kein eigenes Verkündungsblatt verfügt, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages mit dessen Anlagen und der Genehmigung der Kommunalaufsicht abweichend von den Regelungen des § 17 des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Taucha in die Stadt Hohenmölsen im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41 in 06618 Naumburg /Saale einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen



Harri Reiche



**Öffentliche Bekanntmachung des
Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag
zur Eingemeindung der Gemeinde
Taucha in die Stadt Höhenmölsen**

**Genehmigungsbescheid an die
Gemeinde Taucha vom 25.06.2009**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Pötzsch,

auf Antrag der Gemeinde Taucha (Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Lützen-Wiesengrund) sowie der Stadt Hohenmölsen (Einheitsgemeinde) zur Eingemeindung der Gemeinde Taucha in die Stadt Hohenmölsen ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Auf der rechtlichen Grundlage der §§ 16 ff und 140 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) genehmige ich den

vom

**Gemeinderat der Gemeinde Taucha
am 26.05.2009 (Beschluss-Nr. 13/2009)**

sowie

vom

**Stadtrat der Stadt Hohenmölsen
am 14.05.2009 (Beschluss-Nr. IV/22/2009)**

beschlossenen Gebietsänderungsvertrag.

2. Der Gebietsänderungsvertrag mit Anlagen ist mit der Genehmigung der Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.
3. Der Gebietsänderungsvertrag tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Begründung:

zu 1.:

Mit der Verabschiedung des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietreform vom 14.02.2008 hat der Gesetzgeber Festlegungen über die zukünftigen Strukturen und Einwohnerzahlen der Kommunen im Land Sachsen – Anhalt getroffen.

Zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen haben Städte und Gemeinden, die nicht über die erforderlichen Einwohnerzahlen verfügen, die Möglichkeit Einheitsgemeinden mit 10.000 Einwohnern oder Verbandsgemeinden mit 10000 Einwohnern deren Mitgliedsgemeinden zum Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde mindestens über 1000 Einwohner verfügen, zu bilden.

Die Gemeinde Taucha erfüllt auf Grund ihrer nur 638 Einwohner (Stand 31.12.2005) nicht die Voraussetzungen einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde, deren Bildung von der Gemeinde auch nicht beabsichtigt ist. Die Gemeinde Taucha müsste sich mit einer der benachbarten Gemeinde zusammenschließen, um über die für Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde geforderten mindestens 1000 Einwohner zu verfügen. Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Taucha für eine Eingemeindung in die benachbarte Stadt Hohenmölsen, die auf Grund ihrer Einwohnerzahl über den Status einer Einheitsgemeinde verfügt, entschieden.

Auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 16 ff der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) i. V. m. Artikel 1 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) haben die Gemeinde Taucha und die Stadt Hohenmölsen aus Gründen des öffentlichen Wohls von der Möglichkeit der freiwilligen Änderung von Gemeindegrenzen mittels Vereinbarung Gebrauch gemacht.

Neben der gemeinsamen Gemarkungsgrenze verfügen die Gemeinde Taucha und die Stadt Hohenmölsen auch im öffentlichen Leben über fundierte gemeinsame Beziehungen. Die Einwohner der Gemeinde Taucha nutzen kulturelle, soziale und medizinische Einrichtungen der Stadt Hohenmölsen.

Die schulpflichtigen Einwohner der Gemeinde Taucha besuchen Bildungseinrichtungen in der Stadt Hohenmölsen.

Historische und wirtschaftliche Gemeinsamkeiten prägen beide Kommunen.

Als kreisangehörige Gemeinde des ehemaligen Landkreises Hohenmölsen hatte die Gemeinde Taucha auch schon in der Vergangenheit eine enge Bindung zu ihrer ehemaligen Kreisstadt. Übermäßige Bindungen der Gemeinde Taucha in Richtung Lützen hat es in der Vergangenheit weniger gegeben, da beide Kommunen seit Anfang der 50-iger Jahre des vorigen Jahrhunderts zwei unterschiedlichen Landkreisen, dem Landkreis Weißenfels und dem Landkreis Hohenmölsen angehört haben. Erst mit der Bildung des Burgenlandkreises im Juli 2007 gehören beide Kommunen einem gemeinsamen Landkreis an.

Weiterhin bestehen für die Einwohner der Gemeinde Taucha günstigere Möglichkeiten die Stadt Hohenmölsen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen als die Stadt Lützen. Eine Erreichbarkeit der Stadt Lützen mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist jedoch mit längeren und zeitaufwendigeren Fahrtstrecken verbunden.

Entsprechend § 17 Abs. 1 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA wurden die Bürger der Gemeinde Taucha am 30.11.2008 ordnungsgemäß angehört. Da sich bei der Bürgeranhörung die überwiegende Mehrheit der gehörten Bürger der Gemeinde Taucha für eine Eingemeindung in die Stadt Hohenmölsen entschieden hatten, folgte der Gemeinderat dem Willen der Bürger der Gemeinde Taucha und entschied sich nicht für die Bildung einer Verbandsgemeinde bzw. Einheitsgemeinde Lützen sondern für eine Eingemeindung in die Stadt Hohenmölsen.

In der Stadt Hohenmölsen musste keine Bürgeranhörung durchgeführt werden, da sie die aufnehmende Stadt ist.

Im gemeinsam erarbeiteten Gebietsänderungsvertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Taucha sowie vom Stadtrat der Stadt Hohenmölsen vereinbart, dass die Gemeinde Taucha mit

Wirkung vom 01.01.2010 in die Stadt Hohenmölsen eingemeindet wird, welches die gleichzeitige Auflösung der Gemeinde Taucha zur Folge hat.

Die für die Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit notwendigen Unterlagen wurden vorgelegt und geprüft.

Die Einladung aller Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Taucha sowie der Stadträte der Stadt Hohenmölsen erfolgte auf der Grundlage der jeweils gültigen Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen. Die Tatbestandsmerkmale des § 53 Abs. 1 GO LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt.

In ordnungsgemäß durchgeführten Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Taucha sowie des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen wurde am 26.05.2009 bzw. am 14.05.2009 der gemeinsam erarbeitete Gebietsänderungsvertrag mit den erforderlichen Mehrheiten beschlossen.

Damit wurden die Tatbestandsmerkmale des § 54 Abs. 2 GO LSA erfüllt.

Der Gebietsänderungsvertrag wurde von der Bürgermeisterin der Gemeinde Taucha sowie dem Bürgermeister der Stadt Hohenmölsen unterzeichnet und gesiegelt.

Auf Grund der Aktenlage sind keine Gründe für eine kommunalaufsichtliche Beanstandung der abgeschlossenen Gebietsänderungsverträge erkennbar.

zu 2.:

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 18 Absatz 3 GO LSA ist der Gebietsänderungsvertrag mit Anlagen sowie die Genehmigung zu veröffentlichen.

Mit Inkrafttreten des Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) haben sich nach der Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Taucha sowie des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen zum Gebietsänderungsvertrag mit Wirkung vom 30.05.2009 die rechtlichen Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung von Gebietsänderungsverträgen geändert.

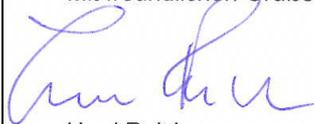
Die im § 18 Abs. 3 GO LSA getroffenen neuen Regelungen legen fest, dass Vereinbarungen einschließlich der Anlagen sowie die Genehmigung der Kommunalaufsicht im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises zu veröffentlichen sind. Gibt der Landkreis kein eigenes Verkündungsblatt heraus, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.

Da der Burgenlandkreis über kein eigenes Verkündungsblatt verfügt, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages mit dessen Anlagen und der Genehmigung der Kommunalaufsicht abweichend von den Regelungen des § 17 des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Taucha in die Stadt Hohenmölsen im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41 in 06618 Naumburg /Saale einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen



Harri Reiche



Der Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Taucha in die Stadt Hohenmölsen ist Bestandteil dieser Veröffentlichung und befindet sich in der Anlage

**Öffentliche Bekanntmachung des
Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag
zur Eingemeindung der Gemeinde
Granschütz in die Stadt Höhenmölsen**

**Genehmigungsbescheid an die
Stadt Höhenmölsen vom 25.06.2009**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister von Fintel,
auf Antrag der Gemeinde Granschütz (Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Lützen-Wiesengrund) sowie der Stadt Höhenmölsen (Einheitsgemeinde) zur Eingemeindung der Gemeinde Granschütz in die Stadt Höhenmölsen ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Auf der rechtlichen Grundlage der §§ 16 ff und 140 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) genehmige ich den

vom

**Gemeinderat der Gemeinde Granschütz
am 28.05.2009 (Beschluss-Nr. 36/2009)**

sowie

vom

**Stadtrat der Stadt Höhenmölsen
am 14.05.2009 (Beschluss-Nr. IV/21/2009)**

beschlossenen Gebietsänderungsvertrag.

2. Der Gebietsänderungsvertrag mit Anlagen ist mit der Genehmigung der Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.
3. Der Gebietsänderungsvertrag tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Begründung:

zu 1.:

Mit der Verabschiedung des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietreform vom 14.02.2008 hat der Gesetzgeber Festlegungen über die zukünftigen Strukturen und Einwohnerzahlen der Kommunen im Land Sachsen – Anhalt getroffen.

Zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen haben Städte und Gemeinden, die nicht über die erforderlichen Einwohnerzahlen verfügen, die Möglichkeit Einheitsgemeinden mit 10.000 Einwohnern oder Verbandsgemeinden mit 10000 Einwohnern deren Mitgliedsgemeinden zum Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde mindestens über 1000 Einwohner verfügen, zu bilden.

Die Gemeinde Granschütz erfüllt auf Grund ihrer 1158 Einwohner (Stand 31.12.2005), die Voraussetzungen als Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde, deren Bildung von der Gemeinde Granschütz jedoch nicht beabsichtigt ist. Aus diesem Grund hat sich der

Gemeinderat der Gemeinde Granschütz für eine Eingemeindung in die benachbarte Stadt Höhenmölsen, die auf Grund ihrer Einwohnerzahl über den Status einer Einheitsgemeinde verfügt, entschieden.

Auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 16 ff der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) i. V. m. Artikel 1 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) haben die Gemeinde Granschütz und die Stadt Höhenmölsen aus Gründen des öffentlichen Wohls von der Möglichkeit der freiwilligen Änderung von Gemeindegrenzen mittels Vereinbarung Gebrauch gemacht.

Neben der gemeinsamen Gemarkungsgrenze verfügen die Gemeinde Granschütz und die Stadt Höhenmölsen auch im öffentlichen Leben über fundierte gemeinsame Beziehungen. Die Einwohner der Gemeinde Granschütz nutzen kulturelle, soziale und medizinische Einrichtungen der Stadt Höhenmölsen.

Die schulpflichtigen Einwohner der Gemeinde Granschütz besuchen ab der Sekundarstufe die Bildungseinrichtungen in der Stadt Höhenmölsen.

Historische und wirtschaftliche Gemeinsamkeiten prägen beide Kommunen.

Als kreisangehörige Gemeinde des ehemaligen Landkreises Höhenmölsen hatte die Gemeinde Granschütz auch schon in der Vergangenheit eine enge Bindung zu ihrer ehemaligen Kreisstadt. Übermäßige Bindungen der Gemeinde Granschütz in Richtung Lützen hat es in der Vergangenheit weniger gegeben, da beide Kommunen seit Anfang der 50-iger Jahre des vorigen Jahrhunderts zwei unterschiedlichen Landkreisen, dem Landkreis Weißenfels und dem Landkreis Höhenmölsen, angehört haben. Erst mit der Bildung des Burgenlandkreises im Juli 2007 gehören beide Kommunen einem gemeinsamen Landkreis an.

Weiterhin bestehen für die Einwohner der Gemeinde Granschütz günstigere Möglichkeiten die Stadt Höhenmölsen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen als die Stadt Lützen. Eine Erreichbarkeit der Stadt Lützen mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist mit längeren und zeitaufwendigeren Fahrtstrecken verbunden.

Entsprechend § 17 Abs. 1 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA wurden die Bürger der Gemeinde Granschütz am 30.11.2008 ordnungsgemäß angehört. Da sich bei der Bürgeranhörung die überwiegende Mehrheit der gehörten Bürger der Gemeinde Granschütz für eine Eingemeindung in die Stadt Höhenmölsen entschieden hatten, folgte der Gemeinderat dem Willen der Bürger der Gemeinde Granschütz und entschied sich nicht für die Bildung einer Verbandsgemeinde bzw. Einheitsgemeinde Lützen sondern für eine Eingemeindung in die Stadt Höhenmölsen.

In der Stadt Höhenmölsen musste keine Bürgeranhörung durchgeführt werden, da sie die aufnehmende Stadt ist.

Im gemeinsam erarbeiteten Gebietsänderungsvertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Granschütz sowie vom Stadtrat der Stadt Hohenmölsen vereinbart, dass die Gemeinde Granschütz mit Wirkung vom 01.01.2010 in die Stadt Hohenmölsen eingemeindet wird, welches die gleichzeitige Auflösung der Gemeinde Granschütz zur Folge hat.

Die für die Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit notwendigen Unterlagen wurden vorgelegt und geprüft.

Die Einladung aller Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Granschütz sowie der Stadträte der Stadt Hohenmölsen erfolgte auf der Grundlage der jeweils gültigen Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen. Die Tatbestandsmerkmale des § 53 Abs. 1 GO LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt.

In ordnungsgemäß durchgeführten Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Granschütz sowie des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen wurde am 26.05.2009 bzw. am 14.05.2009 der gemeinsam erarbeitete Gebietsänderungsvertrag mit den erforderlichen Mehrheiten beschlossen.

Damit wurden die Tatbestandsmerkmale des § 54 Abs. 2 GO LSA erfüllt.

Der Gebietsänderungsvertrag wurde vom Bürgermeister der Gemeinde Granschütz sowie dem Bürgermeister der Stadt Hohenmölsen unterzeichnet und gesiegelt.

Auf Grund der Aktenlage sind keine Gründe für eine kommunalaufsichtliche Beanstandung des abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrages erkennbar

zu 2.:

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 18 Absatz 3 GO LSA ist der Gebietsänderungsvertrag mit Anlagen sowie die Genehmigung zu veröffentlichen.

Mit Inkrafttreten des Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) haben sich nach der Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Granschütz sowie des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen zum Gebietsänderungsvertrag mit Wirkung vom 30.05.2009 die rechtlichen Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung von Gebietsänderungsverträgen geändert.

Die im § 18 Abs. 3 GO LSA getroffenen neuen Regelungen legen fest, dass Vereinbarungen einschließlich der Anlagen sowie die Genehmigung der Kommunalaufsicht im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises zu veröffentlichen sind. Gibt der Landkreis kein eigenes Verkündungsblatt heraus, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.

Da der Burgenlandkreis über kein eigenes Verkündungsblatt verfügt, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages mit dessen Anlagen und der Genehmigung der Kommunalaufsicht abweichend von den Regelungen des § 17 des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Granschütz in die Stadt Hohenmölsen im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41 in 06618 Naumburg /Saale einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Harri Reiche



**Öffentliche Bekanntmachung des
Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag
zur Eingemeindung der Gemeinde
Granschütz in die Stadt Höhenmölsen**

**Genehmigungsbescheid an die
Gemeinde Granschütz vom 25.06.2009**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lange,

auf Antrag der Gemeinde Granschütz (Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Lützen-Wiesengrund) sowie der Stadt Hohenmölsen (Einheitsgemeinde) zur Eingemeindung der Gemeinde Granschütz in die Stadt Hohenmölsen ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Auf der rechtlichen Grundlage der §§ 16 ff und 140 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) genehmige ich den

vom

**Gemeinderat der Gemeinde Granschütz
am 28.05.2009 (Beschluss-Nr. 36/2009)**

sowie

vom

**Stadtrat der Stadt Hohenmölsen
am 14.05.2009 (Beschluss-Nr. IV/21/2009)**

beschlossenen Gebietsänderungsvertrag.

2. Der Gebietsänderungsvertrag mit Anlagen ist mit der Genehmigung der Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.
3. Der Gebietsänderungsvertrag tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Begründung:

zu 1.:

Mit der Verabschiedung des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietreform vom 14.02.2008 hat der Gesetzgeber Festlegungen über die zukünftigen Strukturen und Einwohnerzahlen der Kommunen im Land Sachsen – Anhalt getroffen.

Zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen haben Städte und Gemeinden, die nicht über die erforderlichen Einwohnerzahlen verfügen, die Möglichkeit Einheitsgemeinden mit 10.000 Einwohnern oder Verbandsgemeinden mit 10000 Einwohnern deren Mitgliedsgemeinden zum Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde mindestens über 1000 Einwohner verfügen, zu bilden.

Die Gemeinde Granschütz erfüllt auf Grund ihrer 1158 Einwohner (Stand 31.12.2005), die Voraussetzungen als Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde, deren Bildung von der Gemeinde Granschütz jedoch nicht beabsichtigt ist. Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Granschütz für eine Eingemeindung in die benachbarte Stadt Hohenmölsen, die auf Grund ihrer Einwohnerzahl über den Status einer Einheitsgemeinde verfügt, entschieden.

Auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 16 ff der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) i. V. m. Artikel 1 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) haben die Gemeinde Granschütz und die Stadt Hohenmölsen aus Gründen des öffentlichen Wohls von der Möglichkeit der freiwilligen Änderung von Gemeindegrenzen mittels Vereinbarung Gebrauch gemacht.

Neben der gemeinsamen Gemarkungsgrenze verfügen die Gemeinde Granschütz und die Stadt Hohenmölsen auch im öffentlichen Leben über fundierte gemeinsame Beziehungen. Die Einwohner der Gemeinde Granschütz nutzen kulturelle, soziale und medizinische Einrichtungen der Stadt Hohenmölsen. Die schulpflichtigen Einwohner der Gemeinde Granschütz besuchen ab der Sekundarstufe die Bildungseinrichtungen in der Stadt Hohenmölsen. Historische und wirtschaftliche Gemeinsamkeiten prägen beide Kommunen.

Als kreisangehörige Gemeinde des ehemaligen Landkreises Hohenmölsen hatte die Gemeinde Granschütz auch schon in der Vergangenheit eine enge Bindung zu ihrer ehemaligen Kreisstadt. Übermäßige Bindungen der Gemeinde Granschütz in Richtung Lützen hat es in der Vergangenheit weniger gegeben, da beide Kommunen seit Anfang der 50-iger Jahre des vorigen Jahrhunderts zwei unterschiedlichen Landkreisen, dem Landkreis Weißenfels und dem Landkreis Hohenmölsen, angehört haben. Erst mit der Bildung des Burgenlandkreises im Juli 2007 gehören beide Kommunen einem gemeinsamen Landkreis an.

Weiterhin bestehen für die Einwohner der Gemeinde Granschütz günstigere Möglichkeiten die Stadt Hohenmölsen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen als die Stadt Lützen. Eine Erreichbarkeit der Stadt Lützen mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist mit längeren und zeitaufwendigeren Fahrtstrecken verbunden.

Entsprechend § 17 Abs. 1 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA wurden die Bürger der Gemeinde Granschütz am 30.11.2008 ordnungsgemäß angehört. Da sich bei der Bürgeranhörung die überwiegende Mehrheit der gehörten Bürger der Gemeinde Granschütz für eine Eingemeindung in die Stadt Hohenmölsen entschieden hatten, folgte der Gemeinderat dem Willen der Bürger der Gemeinde Granschütz und entschied sich nicht für die Bildung einer Verbandsgemeinde bzw. Einheitsgemeinde Lützen sondern für eine Eingemeindung in die Stadt Hohenmölsen. In der Stadt Hohenmölsen musste keine Bürgeranhörung durchgeführt werden, da sie die aufnehmende Stadt ist.

Im gemeinsam erarbeiteten Gebietsänderungsvertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Granschütz sowie vom Stadtrat der Stadt Hohenmölsen vereinbart, dass die Gemeinde Granschütz mit Wirkung vom 01.01.2010 in die Stadt Hohenmölsen eingemeindet wird, welches die gleichzeitige Auflösung der Gemeinde Granschütz zur Folge hat.

Die für die Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit notwendigen Unterlagen wurden vorgelegt und geprüft.

Die Einladung aller Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Granschütz sowie der Stadträte der Stadt Hohenmölsen erfolgte auf der Grundlage der jeweils gültigen Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen. Die Tatbestandsmerkmale des § 53 Abs. 1 GO LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt.

In ordnungsgemäß durchgeführten Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Granschütz sowie des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen wurde am 26.05.2009 bzw. am 14.05.2009 der gemeinsam erarbeitete Gebietsänderungsvertrag mit den erforderlichen Mehrheiten beschlossen.

Damit wurden die Tatbestandsmerkmale des § 54 Abs. 2 GO LSA erfüllt.

Der Gebietsänderungsvertrag wurde vom Bürgermeister der Gemeinde Granschütz sowie dem Bürgermeister der Stadt Hohenmölsen unterzeichnet und gesiegelt.

Auf Grund der Aktenlage sind keine Gründe für eine kommunalaufsichtliche Beanstandung des abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrages erkennbar

zu 2.:

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 18 Absatz 3 GO LSA ist der Gebietsänderungsvertrag mit Anlagen sowie die Genehmigung zu veröffentlichen. Mit Inkrafttreten des Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) haben sich nach der Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Granschütz sowie des Stadtrates der Stadt

Hohenmölsen zum Gebietsänderungsvertrag mit Wirkung vom 30.05.2009 die rechtlichen Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung von Gebietsänderungsverträgen geändert.

Die im § 18 Abs. 3 GO LSA getroffenen neuen Regelungen legen fest, dass Vereinbarungen einschließlich der Anlagen sowie die Genehmigung der Kommunalaufsicht im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises zu veröffentlichen sind. Gibt der Landkreis kein eigenes Verkündungsblatt heraus, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.

Da der Burgenlandkreis über kein eigenes Verkündungsblatt verfügt, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages mit dessen Anlagen und der Genehmigung der Kommunalaufsicht abweichend von den Regelungen des § 17 des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Granschütz in die Stadt Hohenmölsen im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41 in 06618 Naumburg /Saale einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen



Harri Reiche



Der Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Granschütz in die Stadt Hohenmölsen ist Bestandteil dieser Veröffentlichung und befindet sich in der Anlage

Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über die Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Sössen

Urkunde

Gemäß § 14 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), erteile ich der

Gemeinde Sössen

die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens und der Flagge:

„In Rot über einem erhöhten silbernen Wellenschildfuß ein silberner Wasserturm mit gemauertem, schwarz gefugtem Turmschaft zwischen vorn einem silbernen Eichenzweig mit drei (1 : 2) Eichen und zwei Blättern und hinten einer fliegenden silbernen Taube, der Schildfuß belegt mit

oben einem blauen Wellenbalken und unten einem linksgewendeten roten Pflug.“

Die Hauptfarbe des Wappens sind – abgeleitet von den Hauptwappenmotiven (Turm, Zweig, Taube) und der Schildfarbe – Silber (Weiß)/Rot.

„Die Flagge ist rot-weiß-rot (1 : 4 : 1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.“

Naumburg (Saale), den 01. Juli 2009



**Harri Reiche
Landrat**



Die Darstellung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Sössen ist Bestandteil dieser Veröffentlichung und befindet sich in der Anlage

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle nach dem Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA)

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht

Gemäß § 17 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.12.2007 (GVBl. LSA S. 466) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung. Sie erledigen diese Aufgabe als Zweckverbände nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), soweit das LPIG LSA keine abweichenden Regelungen trifft. Die Planungsregion Halle besteht aus der kreisfreien Stadt Halle (Saale) und den Landkreisen Burgenlandkreis, Saalekreis sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit dem Gebiet, dass dem Landkreis Mansfelder Land in den Grenzen vom 30.Juni 2007 entspricht, unter Berücksichtigung der nach diesem Zeitpunkt erfolgten und künftig erfolgenden Gemeindegebietsänderungen.

Gegenwärtig erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses Nr. I/03-2001 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (RPGH) vom 29.03.2001 die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans (REP) für die Planungsregion Halle. Mit Beschluss Nr. 06-2004 vom 2. Juni 2004 hat die Regionalversammlung den 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle für das Beteiligungsverfahren gebilligt und freigegeben. Der Entwurf wurde den Beteiligten gemäß § 7 Abs. 3 LPIG LSA zugeleitet, im Internet veröffentlicht und gemäß § 7 Abs. 4 LPIG LSA öffentlich ausgelegt.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt am 11. November 2004 (Az. 2 K 144/01) wurde der Entwurf einer Strategischen Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42 EG vom 27. Juni 2001 (SUP-RL) unterzogen. Für den nach dieser Überarbeitung vorliegenden 2. Entwurf des REP mit Umweltbericht wurde auf der Grundlage des Beschlusses Nr.: II/28-2006 das Beteiligungsverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erneut und vollständig durchgeführt. Es erfolgte eine Auslegung gemäß § 3b sowie nach § 7 Abs. 4 LPIG LSA für die Dauer von 5 Wochen (Beschluss Nr.: II/29-2006).

Am 20.04.2007 war die Regionale Planungsgemeinschaft Halle in einem Verfahren zur Errichtung von 2 WEA im Altlandkreis Mansfelder Land vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt beigeladen (Az. 2 L 110/04). Das Gericht äußerte rechtliche Bedenken bezüglich des Belanges Windenergienutzung im 2. Entwurf des REP. Unter Berücksichtigung des Urteils wurde der Belang Nutzung der Windenergie neu erarbeitet. Dazu hat die Regionalversammlung alte Beschlüsse aufgehoben, einen neuen Kriterienkatalog für den Belang Nutzung der Windenergie (Beschluss-Nr. III/06-2008) und eine Konzeption zur Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie (Beschluss-Nr. III/07-2008) beschlossen. Im Ergebnis der Umsetzung des Kriterienkatalogs und der Stufen 1 und 2 der Konzeption wurden am 28.11.2008 durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle Gebiete für die Nutzung der Windenergie abgewogen und beschlossen. Diese wurden am 29.01.2009 durch die Regionalversammlung weiter qualifiziert und als Vorranggebiet (m. d. Wirkung EG) bzw. als Eignungsgebiet durch die Regionalversammlung abgewogen und beschlossen. (Beschlüsse-Nr.: III/08-2009 bis III/42-2009).

Darüber hinaus hat die Regionale Planungsgemeinschaft in Umsetzung der Weisung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 24.06.2007 den Planentwurf gründlich überarbeitet. Danach erfolgte gemäß §7 Abs. 2LPIG LSA die Rechtsprüfung durch die oberste Landesplanungsbehörde.

Die Regionalversammlung hat am 26.05.2009 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 07.Mai 2009 als Grundlage für das weitere Aufstellungsverfahren beschlossen und für die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, der Verbände und Vereinigungen sowie der Öffentlichkeit freigegeben (Beschluss-Nr.: III/63-2009). Darüber hinaus hat die Regionalversammlung mit Beschluss-Nr. III/64-2009 entschieden, den Planentwurf mit Umweltbericht nach § 3b S. 2 LPIG LSA sowie in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen gemäß § 7 Abs. 4 LPIG LSA für die Dauer von fünf Wochen öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 07.Mai 2009 liegt daher in der Zeit

vom 03. August 2009 bis 07. September 2009

in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen der Planungsregion Halle sowie am Dienstsitz der Regionalen Planungsgemeinschaft öffentlich aus. Er kann wie folgt eingesehen werden:

in der Stadt Halle, Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, 06108 Halle (Saale), Hansering 15 (5.Obergeschoss, Zimmer 519) zu den folgenden Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Kreisplanungsamt, 06667 Weißenfels, Am Stadtpark 6, Zimmer 112 zu den folgenden Dienststunden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 20:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr

in der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, Fachbereich 3, Bau /Umwelt/ Kreisplanung/ ÖPNV, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, Haus 2, Zimmer 1.03 zu den folgenden Sprechzeiten:

Montag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Kreisverwaltung Saalekreis, Kreisplanungsamt, 06217 Merseburg, Domplatz 9, (Vorschloss) Zimmer 201 zu den folgenden Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in den übrigen Gemeindeverwaltungen der Planungsregion Halle sowie

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Willi-Brundert-Straße 4 in 06132 Halle (Saale), 2. Obergeschoss, Zimmer 211 zu den folgenden Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

aus.

Der Entwurf und der Umweltbericht sind unter der Adresse: www.regionale-planung.de/halle/index.htm in das Internet eingestellt und können dort abgerufen werden.

Innerhalb der Zeit der Auslegung vom 03. August 2009 bis 07. September 2009 können Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes und zum Umweltbericht vorgebracht werden. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift in einer der vorbezeichneten Auslegungsstellen vorzubringen.

Die Hinweise, Anregungen und Bedenken müssen den Vortragenden erkennen lassen. Aus den Hinweisen, Anregungen und Bedenken soll insbesondere erkennbar sein, welche Interessen, Belange oder sonstigen Gründe den vorgesehenen planerischen Ausweisungen bzw. dem Umweltbericht entgegenstehen oder von ihnen nicht berücksichtigt wurden und ob bzw. welche Einwände erhoben werden.

Wir bitten darum, wenn möglich, der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle die Hinweise, Anregungen und Bedenken per Email an die folgende Adresse annetta.kirsch@rpgh.sachsen-anhalt.de zu senden.

gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung

Gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Bundesberggesetz wird die

Erlaubnis	I-B-c-134/07
im Erlaubnisfeld	Köthen
für die bergfreien Bodenschätze	Cu,Ag,Pb,Zn,Co,Ni,Au,Pt Pd,Os,Ir,Ru,Rh
in den Landkreisen	Salzlandkreis, Anhalt-Bitterfeld, Mansfeld-Südharz, Saalekreis

auf Antrag des Inhabers der Bergbauberechtigung vom 12.03.2009, der Firma

Anglo Exploration GmbH
Hohenzollerndamm 124
14199 Berlin,

aufgehoben.

Die Grenzen der aufgehobenen Erlaubnis sind im Landesamt für Geologie und Bergwesen anhand des vorliegenden Lagerisses einsehbar.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Erlaubnis in vollem Umfang.

Landesamt für Geologie und Bergwesen
Halle, den 25.06.2009

Im Auftrag


Rappasber



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zur Feststellung der Endergebnisse zur Kommunalwahl am 07.06.2009

Die Bekanntmachung über die Ergebnisse der Kommunalwahl

- des Stadt-/Gemeinderats der Gemeinde Barleben,
- des Ortschaftsrats/OR Barleben,
- des Ortschaftsrats/OR Ebendorf,
- des Ortschaftsrats/OR Meitzendorf,
- und die Auflistung der Ersatzpersonen

sind Bestandteil dieses Amtsblattes und befinden sich im Anlagenteil.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zur Kommunalwahl 2009 über die Ergebnisse der Gemeinderatswahl

hier: Nächst festgestellter Bewerber

Gemäß § 75 KWO LSA gebe ich bekannt, dass der Bewerber Herr Franz-Ulrich Keindorff sein Mandat für die FDP im Gemeinderat Barleben nicht angenommen hat.

Der Sitz geht auf den nächst festgestellten Bewerber der FDP

Herrn Rainer Schwerdtner

über.

Barleben, den 19.06.2009

Weiße
Gemeindewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zur Kommunalwahl 2009 über die Ergebnisse der Ortschaftsratswahl Barleben

hier: Nächst festgestellter Bewerber

Gemäß § 75 KWO LSA gebe ich bekannt, dass der Bewerber Herr Franz-Ulrich Keindorff sein Mandat für die FDP im Ortschaftsrat Barleben nicht angenommen hat.

Der Sitz geht auf den nächst festgestellten Bewerber der FDP

Herrn Steffen Lucke

über.

Barleben, den 19.06.2009

Weiße
Gemeindewahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Barleben zur Kommunalwahl 2009 über
die Ergebnisse der Gemeinderatswahl**

hier: Nächst festgestellter Bewerber

Gemäß § 75 KWO LSA gebe ich bekannt, dass die Bewerberin Frau Karla Bensch ihr Mandat für die WG Freie Wähler im Gemeinderat Barleben nicht angenommen hat.

Der Sitz geht auf die nächst festgestellte Bewerberin der Freien Wähler

Frau Ramona Müller

über.

Barleben, den 22.06.2009

Weiße
Gemeindewahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Barleben zur Satzung über die
Gewährung eines kommunalen Zuschusses der
Gemeinde Barleben für die Errichtung selbstge-
nutzten Wohnraumes (Wohnraumfördersatzung)**

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 04.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Barleben zahlt an den Bauherren für jeden im Sanierungsgebiet der Ortschaft Barleben durch Neubau oder Um- und Ausbau neu geschaffenen selbstgenutzten Wohnraum mit einer Wohnfläche von mindestens 60 Quadratmetern einen kommunalen Zuschuss in Höhe von 5.000,- €. Der Anspruch entfällt, sofern bereits ein Anspruch aus der Wohnbaufördersatzung besteht.

§ 2

Die Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Die Antragstellung ist schriftlich an die Gemeinde Barleben zu richten.

§ 3

Antragsberechtigt ist jeder Bauherr, der ein Vorhaben gemäß § 1 dieser Satzung plant.

§ 4

Die Anträge sind vor Baubeginn zu stellen. Die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung wird durch Bescheid mitgeteilt. Vor der Bewilligung darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden. Ausnahmen können im Einzelfall, auf Antrag des Bauherren, gestattet werden (Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn).

§ 5

Der Anspruch auf Leistungen gemäß dieser Satzung wird ausschließlich dem Bauherren gewährt, der im Grundbuch eingetragener Eigentümer des Wohnraums bei Erstbezug ist und diesen selbst nutzt. Sind mehrere Eigentümer eingetragen, so wird der Betrag entsprechend aufgeteilt.

§ 6

Die Leistung der Gemeinde wird innerhalb eines Monats nach Fertigstellung des Vorhabens erbracht, so weit die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung vorliegen. Die Fertigstellung ist bei der Gemeinde Barleben schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Die Leistung der Gemeinde wird im Rahmen der Haushaltslage gewährt, sie ist freiwillig und deshalb nicht einklagbar.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Mittel-land für die Errichtung selbstgenutzten Wohnraumes (Wohnraumfördersatzung) vom 02.12.2004 außer Kraft.

Barleben, den 29.06.09

Keindorff
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Barleben über die Satzung zur
Gewährung eines kommunalen Zuschusses der
Gemeinde Barleben für die Errichtung selbstge-
nutzter Eigenheime (Wohnbaufördersatzung)**

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3

des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 16.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Barleben zahlt an den Bauherren für jedes in der Gemeinde neu errichtete selbstgenutzte Eigenheim einen kommunalen Zuschuss in Höhe von 5.000,- €.

§ 2

Die Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Die Antragstellung ist schriftlich an die Gemeinde Barleben zu richten.

§ 3

Antragsberechtigt ist jeder Bauherr, der ein Vorhaben gemäß § 1 dieser Satzung plant.

§ 4

Die Anträge sind vor Baubeginn zu stellen. Die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung wird durch Bescheid mitgeteilt. Vor der Bewilligung darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden. Ausnahmen können im Einzelfall, auf Antrag des Bauherren gestattet werden (Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn).

§ 5

Der Anspruch auf Leistungen gemäß dieser Satzung wird dem Bauherren nur gewährt, wenn er im Grundbuch eingetragener Eigentümer ist und das Eigenheim bei Erstbezug selbst und zu Wohnzwecken nutzt. Dies gilt bei der Bestellung eines Erbbaurechtes entsprechend. Sind mehre Eigentümer eingetragen, so wird der Betrag entsprechend aufgeteilt.

§ 6

Die Leistung der Gemeinde wird innerhalb eines Monats nach Fertigstellung des Vorhabens erbracht so weit die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung vorliegen. Die Fertigstellung ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen und der Nachweis der eigenen Nutzung in Form einer Meldebestätigung zu erbringen.

§ 7

Die Leistung der Gemeinde wird im Rahmen der Haushaltslage gewährt, sie ist freiwillig und deshalb nicht einklagbar.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Mittelndorf für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbauförderungssatzung) vom 02.12.2004 außer Kraft.

Barleben, den 06.05.09

Keindorff
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für das Jahr 2008 der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Barleben, Ortschaft Meitzendorf“

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. 02. 2008 (GVBl. LSA S. 40) und der §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA 452) und der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Barleben, Ortschaft Meitzendorf“ vom 04.12.2006 hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 04.06.2009 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Barleben, Ortschaft Meitzendorf“ vom 04.12.2006 wird nach den tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen bis zum Ablauf des 31. Dezember eines laufenden Kalenderjahres ermittelt.
- (2) Der kalkulierte Beitragssatz beträgt für das Erhebungsjahr

2008	0,84 €/m ² Beitragsfläche.
------	---------------------------------------

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, den 29.06.2009

gez. Keindorff

Siegel

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben über die
Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen**

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) werden die nachfolgenden Straßen der Gemeinde Barleben dem öffentlichen Verkehr, als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet.

Die Widmung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortsteil Ebendorf

Straßenname/ Lagehinweis	Flurstücke	Bemerkungen/ Widmungs- beschränkungen
Mühlenweg	0789-1-9/16, 0789-1-51/1, 0789-1-51/4 (teilw.)	nur Teil Straßenfläche
Am Mühlenberg	0789-1-9/29	
Am Weiher	0789-1-9/43	
Ahornweg	0789-1-9/44	
An der Gärtnerei	0789-1-9/48, 0789-1-9/90, 0789-1-52/2, 0789-1-72/2	
Zum Eichenplatz	0789-1-9/88 (teilw.)	nur Teile Straßenflächen
Zur Linse	0789-1-26/9, 0789-1-27/4, 0789-1-28/36, 0789-1-715 (teilw.), 0789-1-717, 0789-1-720 (teilw.)	nur Teile Straßenflächen
Hinter dem Thie	0789-1-27/17, 0789-1-28/25, 0789-1- 28/26	
Haferweg	0789-1-58/5	
Gerstenweg	0789-1-58/14	
Roggenweg	0789-1-58/29	
Weizenweg	0789-1-58/39	
Gärtnereiweg	0789-1-58/47	
Lindenstraße	0789-1-58/54, 0789-1-58/66	
Fasanengasse	0789-1-58/87	
Bienenweg	0789-1-58/95	
Mühlenbreite	0789-1-58/100	

Ortsteil Barleben

Straßenname/ Lagehinweis	Flurstücke	Bemerkungen/ Widmungs- beschränkungen
Hohle Grubenweg	0786-2-47/2 (teilw.)	ca. 369 m (nördliche Grenze Flurstück 786-2-44/1 bis südliche Grenze Flur- stück 786-2-815)
Ammensleber Weg	0786-2-80	
Milanweg	0786-2-81/14	
Falkenstraße	0786-2-81/15, 0786-2-82/18, 0786-2- 87/8	
Habichtweg	0786-2-81/16, 0786-2-82/29	
Rebhuhnweg	0786-2-81/17	
Fasanenweg	0786-2-81/18, 0786-2-82/31, 0786-2- 87/10	
Storchenweg	0786-2-81/19, 0786-2-82/10	
Wachtelweg	0786-2-82/30	
Bussardstraße	0786-2-82/32, 0786-2-87/7	
Am lütgen Feld	0786-2-474/23	
Buschweg	0786-2-819, 0786-2-846, 0786-5-5/2, 0786-5-84/2	
Bahnhofstraße	0786-2-817, 0786-2-866 (teilw.), 786-2- 912 (teilw.)	nur Teil Straßenfläche
An der Kleewiese	0786-2-890, 0786-2-891	
Agrarstraße	0786-2-893 (teilw.)	nur neu übernommene Straßenfläche
An der Backhausbreite	0786-3-53/7	

Zum Hafergrund	0786-3-55/54, 0786-3-55/128, 0786-3-56/14	
Am Weizenfeld	0786-3-55/99, 0786-3-55/107, 0786-3-1123, 0786-3-1124, 0786-3-1125, 0786-3-1126	
Im Roggengrund	0786-3-55/100, 0786-3-55/102, 0786-3-1132	
Sonnenblumenweg	0786-3-55/101	
Am Maisweg	0786-3-55/104, 0786-3-56/38	
Heuweg	0786-3-55/105, 0786-3-56/39, 0786-3-55/125	
Zur Gerstenwuhne	0786-3-55/106, 0786-3-55/119, 0786-3-55/121	
Am Ackerrain	0786-3-55/158, 0786-3-55/162, 0786-3-55/199, 0786-3-55/205, 0786-3-55/214	
Alte Lindenstraße	0786-3-305/59, 0786-3-1201	
Erlenstraße	0786-3-307/59, 0786-3-1202	
Birkenstraße	0786-3-309/59, 0786-3-1203	
Lupinenweg	0786-3-1285, 0786-3-1326	bis Ecke Kornblumenweg
Zur Pflingstwiese	0786-5-22/11, 0786-5-22/12, 0786-5-423	
Schulstraße	0786-16-1987	Teil Neubau (Verbinder)
Teichweg	0786-16-51/7, 0786-16-51/11	
Schäferweg	0786-16-52/5, 0786-16-52/8, 0786-16-52/10, 0786-16-52/18, 0786-16-60/63	
Zum Ententeich	0786-16-52/9, 0786-16-52/19, 0786-16-57/3, 0786-16-57/5, 0786-16-60/50, 0786-16-60/68	
Burgweg	0786-16-60/44, 0786-16-60/51, 0786-16-60/66	
Weideweg	0786-16-60/52, 0786-16-60/65	
Bauernweg	0786-16-60/67	
Lindenallee	0786-17-68/2, 0786-17-72/8, 0786-17-74/197, 0786-17-74/203, 0786-17-74/211, 0786-17-74/217, 0786-17-81/15, 0786-17-81/28, 0786-17-81/37, 0786-17-81/45, 0786-17-81/52, 0786-17-82/7, 0786-17-82/15, 0786-17-83/11, 0786-17-83/17, 0786-17-83/31, 0786-17-83/40, 0786-17-83/49, 0786-17-86/4, 0786-17-87/3, 0786-17-90/2, 0786-17-90/8, 0786-17-1028 (teilw.)	nur Teile Straßenfläche
Am Rondell	0786-17-72/9 (teilw.), 0786-17-74/174 (teilw.), 0786-17-74/177 (teilw.), 0786-17-74/181, 0786-17-74/186, 0786-17-74/188, 0786-17-74/196	nur Teile Straßenflächen
Kastanienhof	0786-17-74/75 (teilw.), 0786-17-74/106, 0786-17-74/121	nur Teil Straßenfläche
Sülzestraße	0786-17-74/101	
Kurzer Winkel	0786-17-81/11, 0786-17-82/14	
Verlagsstraße	0786-17-662/84 (teilw.), 786-17-754 (teilw.), 0786-17-333/1110 (teilw.), 0786-17-751 (teilw.)	nur Teile Straßenflächen
Am Blumenfeld	0786-17-886, 0786-17-890	
Olvenstedter Weg	0786-17-932, 0786-17-1028 (teilw.)	nur Teil Straßenfläche

Ortsteil Meitzendorf

Straßenname/ Lagehinweis	Flurstücke	Bemerkungen/ Widmungs- beschränkungen
Sperlingsgasse	0809-4-6/156, 0809-4-6/182, 0809-4-6/325	
Sperlingsgasse/ Drosselsteig	0809-4-6/162	nur für Fußgängerverkehr zugelassen
Drosselsteig/Seeweg	0809-4-6/164	nur für Fußgängerverkehr zugelassen
Goldfasanenweg	0809-4-6/174, 0809-4-6/175, 0809-4-900	
Meisenweg	0809-4-6/217, 0809-4-6/298, 0809-4-1092	
Am Anger	0809-4-13/35, 0809-4-13/38, 0809-4-13/52	
Unter den Weiden	0809-4-13/69, 0809-4-13/97	
An den Wiesen	0809-4-13/98	
Mittelweg	0809-4-126/6	
Mausesteig	0809-4-126/7, 0809-4-126/9, 0809-4-129/14, 0809-4-129/19	
Kleiner Mausesteig	0809-4-129/21	

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, liegt während der Sprechstage (dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr) im Bauamt der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Str. 22, 39179 Barleben zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Str. 22, 39179 Barleben schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Barleben, 01.07.2009

- Siegel -

gez. Keindorff

Anlagen zu den Veröffentlichungen des Burgenlandkreises

- Verbandsgemeindevereinbarung; Bildung einer Verbandsgemeinde aus 18 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal und der Gemeinde Goseck**
- Gebietsänderungsvertrag Eingemeindung der Gemeinde Taucha in die Stadt Hohenmölsen**
- Gebietsänderungsvertrag Eingemeindung der Gemeinde Granschütz in die Stadt Hohenmölsen**
- Darstellung Flagge und Wappen der Gemeinde Sössen**

Verbandsgemeindevereinbarung

Bildung einer Verbandsgemeinde aus
18 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal und der Gemeinde Goseck

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesezt – VerbGemG LSA) haben die Gemeinde- bzw. Stadträte der Gemeinden und Städte:

1. Balgstädt	am:	03.06.2009
2. Baumersroda	am:	12.06.2009
3. Burgscheidungen	am:	04.06.2009
4. Burkersroda	am:	03.06.2009
5. Ebersroda	am:	28.05.2009
6. Stadt Freyburg (Unstrut)	am:	09.06.2009
7. Gleina	am:	16.06.2009
8. Goseck	am:	04.06.2009
9. Größnitz	am:	27.05.2009
10. Hirschroda	am:	28.05.2009
11. Karsdorf	am:	09.06.2009
12. Kirchscheidungen	am:	23.06.2009
13. Stadt Laucha an der Unstrut	am:	11.06.2009
14. Stadt Nebra (Unstrut)	am:	11.06.2009
15. Pödelist	am:	27.05.2006
16. Schleberoda	am:	29.05.2009
17. Wangen	am:	09.06.2009
18. Weischütz	am:	11.06.2009
19. Zeuchfeld	am:	11.06.2009

beschlossen, eine Verbandsgemeinde zu bilden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte / Stadträte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden / Städte nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung einer Verbandsgemeinde (Verbandsgemeindevereinbarung).

§ 1

Bildung der Verbandsgemeinde

Die Gemeinden / Städte 1 bis 19, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden die Verbandsgemeinde.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Die Verbandsgemeinde führt den Namen Unstruttal .
- (2) Der Sitz der Verbandsgemeinde ist in der Mitgliedsgemeinde Stadt Freyburg (Unstrut).

§ 3

Organe der Verbandsgemeinde

Organe der Verbandsgemeinde sind der Verbandsgemeinderat und der Verbandsgemeindebürgermeister.

§ 4

Aufgaben der Verbandsgemeinde

- (1) Die Verbandsgemeinde erfüllt gemäß § 2 Abs. 1 VerbGemG LSA anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden die folgenden Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im eigenen Namen:
 - a) die Flächennutzungsplanung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches;
 - b) die Trägerschaft für die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen, einschl. der entsprechenden Turnhallen und der Sportplätze nach Maßgabe des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt; dies sind:
 - Grundschule „Friedrich Bödecker“ , Eckartsbergaer Str. 17, 06636 Laucha an der Unstrut
 - Grundschule „Friedrich - Ludwig - Jahn“, Schulstr. 1, 06632 Freyburg (Unstrut)
 - Grundschule Gleina, Gartenstr. 12, 06632 Gleina
 - Grundschule Karsdorf, Promenade 1, 06638 Karsdorf, (Turnhalle Promenade 1)
 - Grundschule Nebra (Unstrut), Reinsdorfer Weg 6, 06642 Nebra (Unstrut), (Sportplatz Reinsdorfer Weg 6)
 - c) die Errichtung und Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen; dies sind: - z.Zt. keine
 - d) die Errichtung und Unterhaltung von Sozialeinrichtungen, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen; dies sind: - z.Zt. keine

- e) die Errichtung und Unterhaltung der Tageseinrichtungen, einschließlich der entsprechenden Spielplätze, nach dem Kinderförderungsgesetz; dies sind:
- Kindertagesstätte "Bambi", Dorfstraße 36, 06618 Pödelist- OT Dobichau
 - Kindertagesstätte "Freundschaft", Blumenstraße 01, 06638 Karsdorf
 - Kindertagesstätte "Glöckchen", Thomae-Platz 3, 06636 Laucha an der Unstrut und – Außenstelle Hort , Eckartsbergaer Str. 17, 06636 Laucha an der Unstrut
 - Kindertagesstätte "Hühnerjagd", Hühnerjagd 3, 06632 Freyburg (Unstrut) und - Außenstelle Hort, Braugasse 2, 06632 Freyburg
 - Kindertagesstätte "Pittiplatsch", Schulstraße 5, 06632 Gleina
 - Kindertagesstätte "Unstrutknirpse", K.-Liebknecht-Straße 13, 06642 Nebra (Unstrut)
 - Kindertagesstätte "Sonnenschein", Nordstraße 08, 06632 Freyburg (Unstrut)
 - Kindertagesstätte "Zwergenschloss", Am Schloß 20, 06632 Balgstädt
 - Kindertagesstätte „Schlosszwerge“, Schloßbergstraße 54, 06636 Burgscheidungen
 - Kindertagesstätte „Buddelflink“ Goseck, Burgstraße. 51, 06667 Goseck
- f) die Straßenbaulast bei außerörtlichen Gemeindestraßen, die dem nachbarlichen Verkehr zwischen den Mitgliedsgemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind; dies sind die Straßen (**Anlage 5**):
1. Burgscheidungen nach Karsdorf
 2. Kirchscheidungen in Richtung Golzen
 3. Karsdorf in Richtung B 180 (Gewerbegebietserschließungsstraße)
 4. Laucha an der Unstrut nach Hirschroda
 5. Müncheroda nach Zscheiplitz
 6. Ebersroda zur L 163
 7. Dobichau zur L 205
- g) Aufgaben nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, insbesondere die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung;
- h) die Aufgaben nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz;

- i) die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz;
- FFW Balgstädt, Burkersrodaer Str. 8, 06632 Balgstädt
 - FFW Baumersroda, Teichweg 1 a, 06632 Baumersroda
 - FFW Burgscheidungen, Siedlungsring, 06636 Burgscheidungen
 - FFW Burgscheidungen, Am Biberbach 48, 06636 Burgscheidungen OT Tröbsdorf
 - FFW Burkersroda, Turmstr. 78, 06647 Burkersroda
 - FFW Dietrichsroda, Hauptstr., 06647Burkersroda OT Dietrichsroda
 - FFW Ebersroda, Dorfstr. 8, 06632 Ebersroda
 - FFW Freyburg (Unstrut), Querfurter Str. 3a, 06632 Freyburg (Unstrut)
 - FFW Gleina, Hauptstr. 43, 06632 Gleina
 - FFW Goseck, Burgsstraße. 51 c, 06667 Goseck
 - FFW Markröhlitz, Lindenstraße 18 (Kommunalhalle des Gewerbegebietes Rohrteich)., 06667 Goseck / OT Markröhlitz
 - FFW Größnitz, Dorfstr. , 06632 Größnitz
 - FFW Hirschroda, Dorfstr.5 , 06636 Hirschroda
 - FFW Karsdorf, Schulgasse, 06638 Karsdorf
 - FFW Wennungen, Dorfstr., 06638 Karsdorf OT Wennungen
 - FFW Wetzendorf, Kirchstr. 1a., 06638 Karsdorf OT Wetzendorf
 - FFW Kirchscheidungen, Am Anger, 06636 Kirchscheidungen
 - FFW Laucha an der Unstrut, Golzener Str. 2, 06636 Laucha an der Unstrut
 - FFW Laucha an der Unstrut, Dorfstr.4 , 06636 Laucha an der Unstrut OT Plößnitz
 - FFW Nebra (Unstrut). Promenade 16, 16a, 16b, 06642 Nebra (Unstrut)
 - FFW Pödelist, Dorfstr., 06618 Pödelist
 - FFW Pödelist, OT Dobichau, Dorfstr. 39 a, 06618 Pödelist, OT Dobichau
 - FFW Schleberoda, Dorfstr. 6 a, 06632 Schleberoda
 - FFW Wangen, Dorfstr. 4, 06642 Wangen OT Großwangen
 - FFW Weischütz, Weinstr. 12, 06636 Weischütz
 - FFW Zeuchfeld, Dorfstr. 54a, 06632 Zeuchfeld
 - FFW Zscheiplitz, Auf dem Gut, 06632 Freyburg (Unstrut), OT Zscheiplitz

j) die Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten im Sinne von § 23 GO LSA;

- Rathaus Freyburg (Unstrut), Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut),
einschl. angrenzender Parkplatz
- Rathaus Nebra (Unstrut), Promenade 13, 06642 Nebra (Unstrut)
- Rathaus Laucha an der Unstrut, Markt 1, 06636 Laucha an der Unstrut

(2) Die Verbandsgemeinde erfüllt im eigenen Namen die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 VerbGemG LSA.

- (3) Über die in Absatz 1 und 2 aufgeführten Aufgaben hinaus nimmt die Verbandsgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die **alle** Mitgliedsgemeinden ihr zur Erfüllung übertragen, im eigenen Namen wahr:
- a) Aufgaben der Sicherheitsfachkraft und die arbeitsmedizinische Betreuung aller Bediensteten der Mitgliedsgemeinden
 - b) Bibliothek Freyburg (Unstrut), Hinter der Kirche 1, 06632 Freyburg (Unstrut)
 - c) Bibliothek Laucha an der Unstrut, Markt 1, 06636 Laucha an der Unstrut
 - d) Bibliothek Nebra (Unstrut), Breite Str. 19, 06642 Nebra (Unstrut)
 - e) Herstellung der Radwege der Mitgliedsgemeinden, einschließlich der Unterhaltung, diese sind:
 - 1. Unstrut Radwanderweg
 - 2. Hasselbachradweg
 - 3. Biberbachradweg
- (4) Die Verbandsgemeinde nimmt gegen Kostenerstattung folgende weitere Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr **einzelne** Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung übertragen, im eigenen Namen wahr. - z.Zt. keine

Die Einzelheiten über die Erstattung der durch die Aufgabenübertragung entstehenden Kosten werden zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

§ 5

Aufgaben der Verbandsgemeindeverwaltung

- (1) Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung in den Mitgliedsgemeinden einschließlich der Kassengeschäfte von Mitgliedsgemeinden werden ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt.
- (2) Die Verbandsgemeinde besorgt die Verwaltungsgeschäfte aller Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden, die nicht in § 4 Abs. 3 und 4 aufgeführt sind, in deren Auftrag und in deren Namen. Sie ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Organe der Mitgliedsgemeinden gebunden.
- (3) Absatz 2 gilt auch für die Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Unternehmen, Einrichtungen, Stiftungen und Zweckverbände der Mitgliedsgemeinden, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist. Dabei haben Unternehmen einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde auf Verlangen die Aufwendungen für die Führung ihrer Verwaltungsgeschäfte durch die Verbandsgemeindeverwaltung zu ersetzen.

§ 6

Zusammenarbeit

- (1) Die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der beiderseitigen Verantwortungsbereiche vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Verbandsgemeinde.
- (2) Der Verbandsgemeindebürgermeister berät und unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Ihm stehen keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedsgemeinden zu.
- (3) Der Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde kann an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Belange seiner Mitgliedsgemeinde berührt werden.

§ 7

Rechtsnachfolge der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die Verbandsgemeinde tritt mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Bildung in alle Rechtsverhältnisse der von ihren Mitgliedsgemeinden bis dahin gebildeten Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal ein. Sie tritt insbesondere in die Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
- (2) Die Mitgliedschaften der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal in Verbänden und Vereinigungen, ihre Verträge und Kapitalbeteiligungen ergeben sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Aufstellung.
- (3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung, mit den Verbindlichkeiten, in das Eigentum der Verbandsgemeinde über.

§ 8

Eigentum

- (1) Das Eigentum an den Grundstücken und Vermögensgegenständen der in § 4 Abs. 1, 3 und 4 dieser Vereinbarung genannten Einrichtungen geht zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde in das Eigentum der Verbandsgemeinde über, wenn

und soweit die jeweiligen Mitgliedsgemeinden oder ihre Rechtsvorgänger bisher Eigentümer waren.

- (2) Abweichend von Absatz 1 geht das Eigentum an den in der **Anlage 2** aufgeführten Einrichtungen und Gegenständen der Mitgliedsgemeinden **nicht** auf die Verbandsgemeinde über.
- (3) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die in der **Anlage 2** aufgeführten Einrichtungen und Gegenstände zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Benehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu nutzen. Die Verteilung der Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten ist zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durch eine schriftliche Vereinbarung zu regeln.

§ 9

Ortsrecht

- (1) Das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal gesetzte Ortsrecht gemäß **Anlage 3** gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch den in Abhängigkeit von der gesetzlichen oder den nach dieser Vereinbarung bestimmten Aufgabenträgerschaft zuständigen Normgeber ersetzt wird.
- (2) Das von den Mitgliedsgemeinden gesetzte Ortsrecht gemäß **Anlage 4** gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch die Verbandsgemeinde ersetzt wird.
- (3) Das nach Absatz 1 und 2 fortgeltende Ortsrecht ist nach Dringlichkeit, jedoch spätestens bis zum **31.12.2010** anzupassen.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden, die zum Zeitpunkt der wirksamen Bildung der Verbandsgemeinde über eine genehmigte Flächennutzungsplanung oder eine bereits begonnene Flächennutzungsplanung verfügen, stellen diese der Verbandsgemeinde zur Verfügung. Die Verbandsgemeinde nimmt die Flächennutzungsplanung für das Gebiet der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VerbGemG LSA und der Bestimmungen des Baugesetzbuches wahr.

§ 10

Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal und deren Mitgliedsgemeinden erfolgen ortsüblich im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal. Bekanntmachungen nach rechtswirksamer Bildung der Verbandsgemeinde Unstruttal haben bis zu einer eigenen Bekanntmachungsvorschrift ortsüblich weiterhin im Amtsblatt der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal zu erfolgen.
- (2) Die Bekanntmachung von Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt bis zum Erlass einer eigenen Bekanntmachungsvorschrift der Verbandsgemeinde entsprechend der für den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal ortsüblichen Verfahrensweise durch Veröffentlichung in der Mitteldeutschen Zeitung / Naumburger Tageblatt Nebra und in der Mitteldeutsche Zeitung / Weißenfels.

§ 11

Personalübergang

- (1) Die Beamten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal treten kraft Gesetzes in den Dienst der Verbandsgemeinde (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG) über. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- (2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (3) In den unter § 4 dieser Vereinbarung aufgeführten Fällen des Aufgabenübergangs treten die Beamten der Mitgliedsgemeinden in den Dienst der Verbandsgemeinde gemäß §§ 128 ff. BRRG über. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- (4) In den unter § 4 dieser Vereinbarung aufgeführten Fällen des Aufgabenübergangs richtet sich die Übernahme der Beschäftigten der Mitgliedsgemeinden nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128 ff. BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

- (5) Die Mitgliedsgemeinden werden vom Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde keine Veränderung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne gegenseitige Abstimmung vornehmen.

§ 12

Haushaltsführung

- (1) Die Mitgliedsgemeinden werden vom Abschluss dieser Vereinbarung an bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde finanzielle Verpflichtungen nur in Abstimmung mit den jeweils anderen Mitgliedsgemeinden eingehen, soweit es sich um die Erfüllung von nach § 4 der Vereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehenden Aufgaben handelt. Die Mitgliedsgemeinden werden sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der neuen Verbandsgemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 13

Umlage

Die Verbandsgemeinde erhebt, soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen, eine Umlage von den Mitgliedsgemeinden zur Deckung ihres Finanzbedarfes in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage. Die Höhe der Umlagesätze wird in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde für jedes Haushaltsjahr festgelegt.

§ 14

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden 1 bis 19 bestehen als Ortsfeuerwehren der Verbandsgemeinde Unstruttal fort.
- (2) Die bisherigen Gemeindeführer der aufgelösten Gemeinden 1 bis 19 werden zu Ortswehrleitern bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit.
- (3) Bis zur Berufung eines Gemeindeführers der Verbandsgemeinde durch den Verbandsgemeinderat, wird der bisherige Gemeindeführer der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Balgstädt mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindeführers beauftragt.

§ 15

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Paragraph 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 16

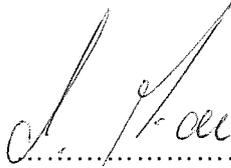
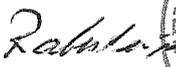
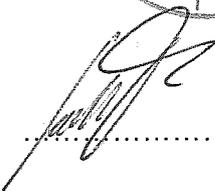
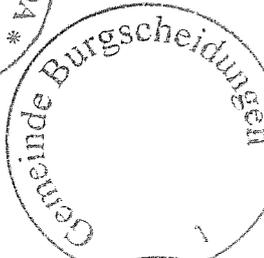
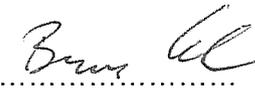
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

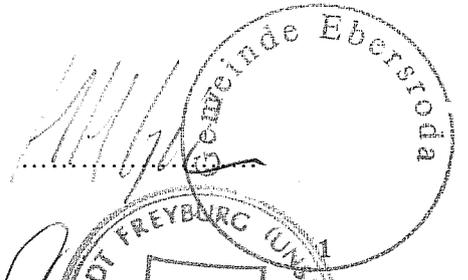
Inkrafttreten

Die Verbandsgemeindevereinbarung ist mit der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen bekannt zu machen. Die Verbandsgemeindevereinbarung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

	Datum	Unterschrift	Siegel
1. Balgstädt, d.	04.06.2009		
2. Baumersroda, d.	15.06.2009		
3. Burgscheidungen, d.	05.06.2009		
4. Burkersroda, d.	04.06.2009		

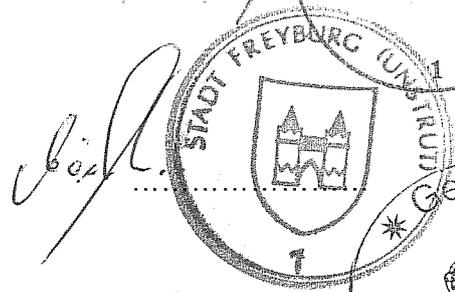
5. Ebersroda, d.

29.05.2009



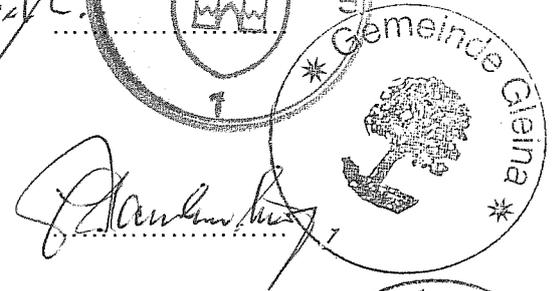
6. Stadt Freyburg (Unstrut), d.

10.06.2009



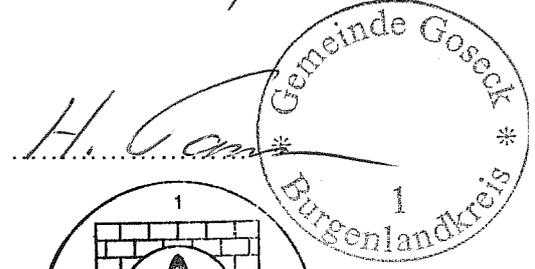
7. Gleina, d.

17.06.2009



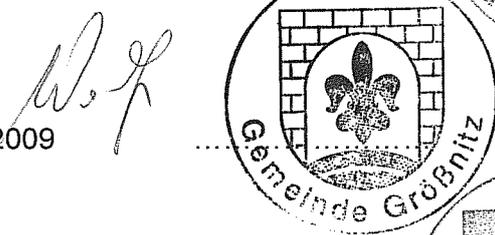
8. Goseck, d.

05.06.2009



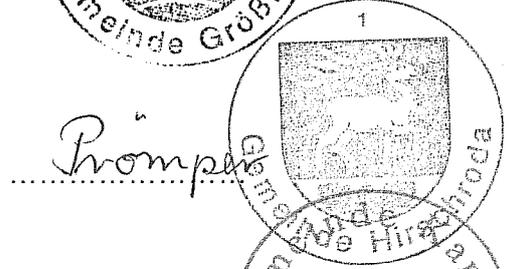
9. Größnitz, d.

28.05.2009



10. Hirschroda, d.

29.05.2009



11. Karsdorf, d.

10.06.2009



12. Kirchscheidungen, d.

23.06.2009



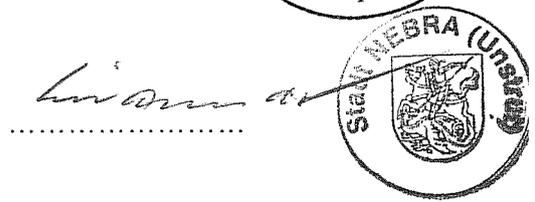
13. Stadt Laucha an der Unstrut, d.

12.06.2009



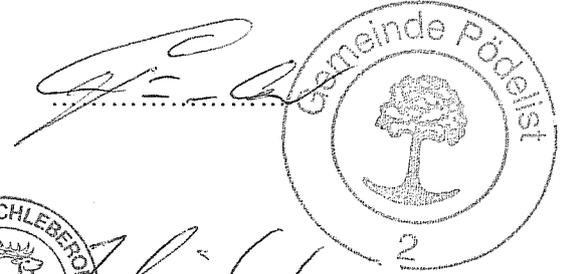
14. Stadt Nebra (Unstrut), d.

12.06.2009



15. Pödelist, d.

28.05.2009



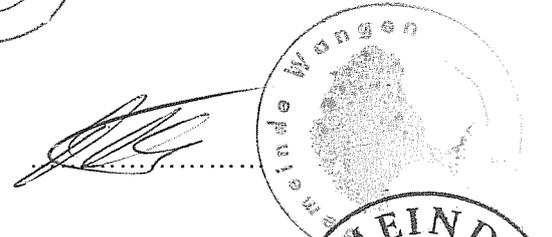
16. Schleberoda, d.

02.06.2009



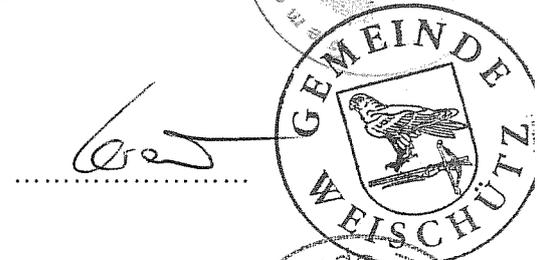
17. Wangen, d.

10.06.2009



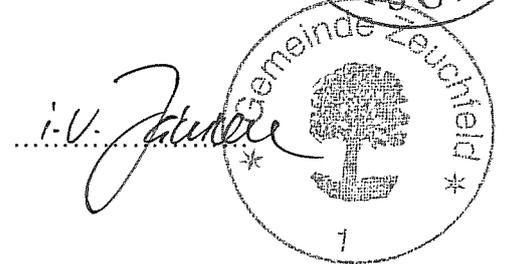
18. Weischütz, d.

12.06.2009.



19. Zeuchfeld, d.

12.06.2009



Anlage 1 zu § 7 Abs. 2

Mitgliedschaften der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal in Verbänden und Vereinigungen, ihre Verträge und Kapitalbeteiligungen:

- SGSA, 39015 Magdeburg
- KGST, Lindenallee 13 – 17, 50968 Köln
- KAV, Merseburger Str, 97, 06112 Halle
- KVSA / ZVK, 39104 Magdeburg, Carl Miller Str. 7
- KSA, Storkower Str. 101, 10407 Berlin
- Kommunalkassenverwalter e.V., Emmerstr. 9, 32676 Lüdge
- SIKOSA, Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
- Bund Deutscher Schiedsmänner, 44704 Bochum
- Saale-Unstrut-Tourismus e.V., Lindenring 34, 06618 Naumburg
- Landesverband der Landesbeamten Sachsen- Anhalt e.V., Olvenstedter Str. 1–2, 39108 Magdeburg

Anlage 2 zu § 8 Abs. 2

Abweichend von § 8 Absatz 1 geht das Eigentum von folgenden Einrichtungen und Gegenständen der Mitgliedsgemeinden **nicht** auf die Verbandsgemeinde über.

- Grundschule Gleina, Gartenstr. 12, 06632 Gleina (einschl. Turnhalle und Sportplatz)
- Turnhalle und Sportplatz der Grundschule „Friedrich Bödecker“ , Eckartsbergaer Str. 17, 06636 Laucha an der Unstrut
- Turnhalle (Fr.-L.-Jahn-Turnhalle, Schützenstr. 16) und Sportplatz (Fr.-L.-Jahn- Sportpark, Querfurter Str.15) der Grundschule „Friedrich –Ludwig-Jahn“, Schulstr. 1, 06632 Freyburg (Unstrut)
- Sportplatz (Ringstr.) der Grundschule Karsdorf, Promenade 1, 06638 Karsdorf
- Turnhalle (Unstruthalle, Grabenmühlenweg 14) der Grundschule Nebra (Unstrut), Reinsdorfer Weg 6, 06642 Nebra (Unstrut)
- Kindertagesstätte "Bambi", Dorfstraße 36, 06632 Pödelist- OT Dobichau
- Kindertagesstätte "Zwergenschloss", Am Schloß 20, 06632 Balgstädt
- alle Anlagen der Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Balgstädt
- FFW Burkersroda, Turmstr. 78, 06647 Burkersroda
- FFW Ebersroda, Dorfstr. 8, 06632 Ebersroda
- FFW Schleberoda, Dorfstr. 6a, 06632 Schleberoda
- FFW Wangen, Dorfstr. 4, 06642 Wangen / OT Großwangen
- FFW Markröhlitz, Lindenstraße 18 (Kommunalhalle des Gewerbegebietes Rohrteich), 06667 Goseck / OT Markröhlitz
- Wasserwerk, Hochbehälter, Druckerhöhungsstation und Trinkwasserleitungsnetz der Gemeinde Goseck
- Rathaus Nebra (Unstrut), Promenade 13, 06642 Nebra (Unstrut)
- Rathaus Laucha an der Unstrut, Markt 1, 06636 Laucha an der Unstrut
- Bibliothek Freyburg (Unstrut), Hinter der Kirche 1, 06632 Freyburg (Unstrut)
- Bibliothek Laucha an der Unstrut, Markt 1, 06636 Laucha an der Unstrut
- Bibliothek Nebra (Unstrut), Breite Str. 19, 06642 Nebra (Unstrut)
- Radwege der Mitgliedsgemeinden:
 1. Unstrut Radwanderweg
 2. Hasselbachradweg
 3. Biberbachradweg

Anlage 3 zu § 9 Abs. 1

Von der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal gesetztes Ortsrecht:

- Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der VGem Unstruttal vom 24.02.2005
- Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an Straßen, Anlagen und Gewässern in der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal vom 12.01.2005
- Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal (VGem Unstruttal) vom 03.02.2005
- Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal vom 03.02. 2005
- Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungsgebührensatzung) vom 12. 01. 2005

Anlage 4 zu § 9 Abs. 2

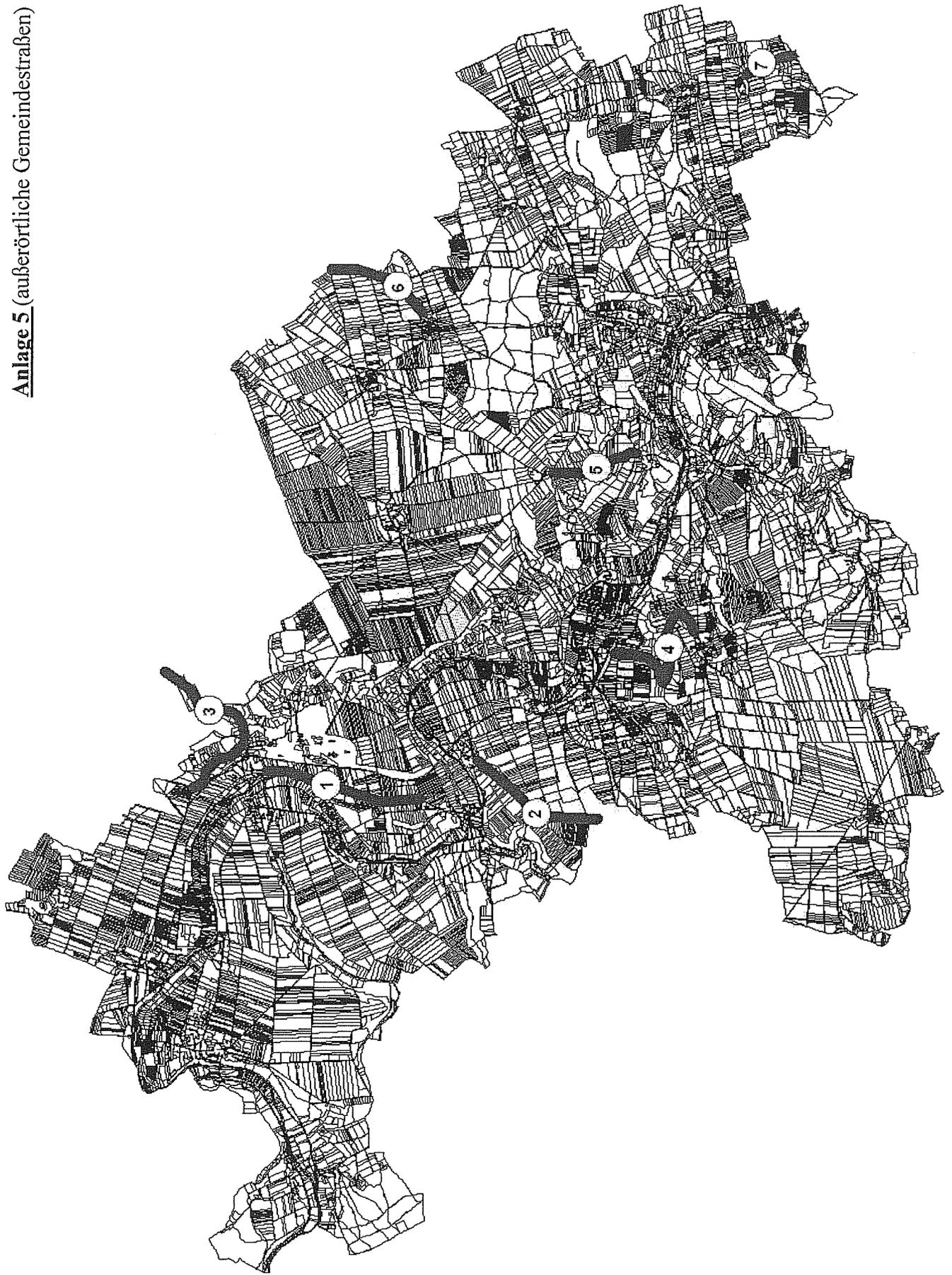
Von Mitgliedsgemeinden gesetztes Ortsrecht:

- alle FFW- Satzungen der Gemeinden

Anlage 5 zu § 4 Abs. 1, Buchstabe f

- Karte- außerörtliche Gemeindestraßen

Anlage 5 (außerörtliche Gemeindestraßen)



Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung der Gemeinde Taucha in die Stadt Hohenmölsen



Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen–Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Taucha am 26. Mai 2009 beschlossen, dass die Gemeinde Taucha nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Hohenmölsen eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Taucha sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen hat mit Beschluss vom 14. Mai 2009 der Eingemeindung der Gemeinde Taucha in die Stadt Hohenmölsen zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o.g. Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Taucha und die aufnehmende Stadt Hohenmölsen folgenden Vertrag:

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Taucha wird mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages in die Stadt Hohenmölsen eingemeindet und infolgedessen aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Die bisher selbstständige Gemeinde Taucha ist nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Hohenmölsen Ortsteil der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen aufzunehmen.
- (2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „ Stadt Hohenmölsen“ und darunter das Wort „Burgenlandkreis“ stehen.

§ 3

Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Hohenmölsen die Rechtsnachfolge der bisherigen Gemeinde Taucha an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde Taucha angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde Taucha geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen über.

§ 4

Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Taucha richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die einzugemeindende Gemeinde Taucha wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen vornehmen.
- (3) Es werden die Beschäftigten nach den zum Zeitpunkt der Eingemeindung der Gemeinde Taucha geltenden Arbeitsverträgen übernommen.
- (4) Es wird empfohlen, dass die Gemeindearbeiter einschließlich der vorhandenen Technik vorrangig in ihrer ehemaligen Gemeinde eingesetzt werden.
- (5) Die Übernahme von Personal der Verwaltungsgemeinschaft Lützen - Wiesengrund wird gesondert geregelt.

§ 5

Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Taucha auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Taucha haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6

Bildung von Ortschaften

- (1) Für die eingemeindete Gemeinde Taucha wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die eingemeindete Gemeinde Taucha und künftiger Ortsteil Taucha wird zur Ortschaft der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen. Die Ortschaft trägt den Namen des Ortsteils.
- (2) In der eingemeindeten Gemeinde Taucha und nunmehrigen Ortschaft Taucha wird ein Ortschaftsrat mit einem Ortsbürgermeister gebildet.
- (3) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde Taucha besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde Taucha ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden nach Ablauf der Wahlperiode nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen aufgenommen.

- (4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (5) Die aufnehmende Stadt Hohenmölsen überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt :
- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 - die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums
 - die Förderung der örtlichen Vereinigungen
 - im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben werden die dafür erforderlichen finanziellen Mittel jährlich neu, entsprechend der Haushaltslage der Stadt Hohenmölsen, in den Haushaltsplan eingestellt.

Die Stadt Hohenmölsen wird im Rahmen des Bedarfs und der finanziellen Möglichkeiten Bestand und Betrieb folgender in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen gewährleisten:

- Kindertagesstätte „Bienenkörbchen“
- Freiwillige Feuerwehr Taucha
- Sporthalle, einschließlich Kegelbahn
- Fußballfeld
- Jugendklub
- Verwaltungsgebäude
- Räume für Naturschutzbund und Karnevalsverein
- Gaststätte Volkshaus
- Gemeindeeigene Grundstücke und Wohnung

Diese Verpflichtung der Stadt Hohenmölsen entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs.1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

Der Bauhof wird unter Beachtung des Direktionsrechts des Bürgermeisters der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen beibehalten.

§ 7

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 8

Entwicklung der Ortschaft

- (1) Die aufnehmende Stadt Hohenmölsen verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde Taucha als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde Taucha gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die aufnehmende Stadt Hohenmölsen ist bestrebt, Investitionen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA Investitionsprioritäten vorschlagen.

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Hohenmölsen aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 10

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Taucha gemäß Anlage 2 gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12. 2014 weiter.
Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen auch für die Ortschaft Taucha in Kraft. Soweit das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde Taucha gemäß Anlage 2 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen ersetzt.

- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen:
- a) Hauptsatzung
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Entschädigungssatzung
- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Taucha nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen.
- (4) Die aufnehmende Stadt Hohenmölsen verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde Taucha zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 11 Haushaltsführung

- (1) Die einzugemeindende Gemeinde Taucha wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen Nachteile bringen könnten.

§12 Steuersätze

Bis zum 30.06.2014 werden für das Gebiet der eingemeindeten Gemeinde Taucha die im Haushaltsplan 2009 der Gemeinde Taucha geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Grundsteuer A v.H.	Grundsteuer B v.H.	Gewerbsteuer v.H.
320	320	260

§13

Investitionen

- (1) Die aufnehmende Stadt Hohenmölsen wird die bereits begonnenen Maßnahmen der eingemeindeten Gemeinde Taucha weiterführen und ordnungsgemäß beenden, soweit sie im Haushalt der Gemeinde Taucha eingestellt waren.

§ 14

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen obliegen mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Taucha besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Taucha wird Ortsfeuerwehrleiter der Ortschaft Taucha bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 15

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde zu beteiligen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

In-Kraft-Treten

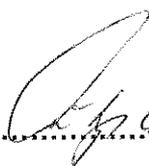
Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

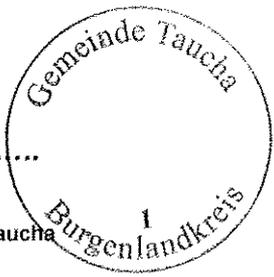
Der Gebietsänderungsvertrag mit Anlagen ist mit der Genehmigung des Burgenlandkreises als untere Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 15 Abs.1 der Hauptsatzung des Burgenlandkreises in der zurzeit gültigen Fassung durch Veröffentlichung

- in der Mitteldeutschen Zeitung/ Zeitzer Zeitung
- in der Mitteldeutschen Zeitung/ Weißenfelser Zeitung
- im Naumburger Tageblatt/ Mitteldeutsche Zeitung
- sowie in der Mitteldeutschen Zeitung/Naumburger Tageblatt Nebra

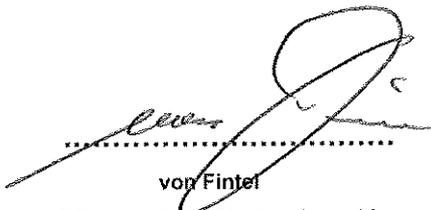
bekannt zu machen.

Einzugemeindende Gemeinde
Gemeinde Taucha, den 04.06.2009


.....
Pötzsch
Bürgermeisterin Gemeinde Taucha



Aufnehmende Stadt
Stadt Hohenmölsen, den 04.06.2009


.....
von Fintel
Bürgermeister Stadt Hohenmölsen



Anlage 1

Mitgliedschaften der Gemeinde Taucha in Verbänden

Abwasserzweckverband „Saale - Rippachtal“ Wengelsdorf

Unterhaltungsverband „Mittlere Saale – Weiße Elster“

Envia M

Midewa

Städte – und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Anlage 2

Ortsrecht der Gemeinde Taucha

Feuerwehrdienstsatzung der Gemeinde Taucha	in der zurzeit gültigen Fassung
Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Taucha	in der zurzeit gültigen Fassung
Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Taucha	in der zurzeit gültigen Fassung
Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Taucha	in der zurzeit gültigen Fassung
Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Taucha	in der zurzeit gültigen Fassung
Hundesteuersatzung der Gemeinde Taucha	in der zurzeit gültigen Fassung
Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Taucha	in der zurzeit gültigen Fassung
Sondernutzungssatzung der Gemeinde Taucha	in der zurzeit gültigen Fassung
Satzung zur Benutzung gemeindeeigener Räume	in der zurzeit gültigen Fassung
Baumschutzsatzung der Gemeinde Taucha	in der zurzeit gültigen Fassung
Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Taucha	in der zurzeit gültigen Fassung
Friedhofssatzung der Gemeinde Taucha	in der zurzeit gültigen Fassung
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Taucha	in der zurzeit gültigen Fassung

Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung der Gemeinde Granschütz in die Stadt Hohenmölsen



Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen–Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Granschütz am 28.Mai 2009 beschlossen, dass die Gemeinde Granschütz nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Hohenmölsen eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Granschütz sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen hat mit Beschluss vom 14.Mai 2009 der Eingemeindung der Gemeinde Granschütz in die Stadt Hohenmölsen zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o.g. Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Granschütz und die aufnehmende Stadt Hohenmölsen folgenden Vertrag:

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Granschütz wird mit In–Kraft-Treten dieses Vertrages in die Stadt Hohenmölsen eingemeindet und infolgedessen aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Die Ortsteile Granschütz und Aupitz der bisher selbständigen Gemeinde Granschütz sind nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Hohenmölsen Ortsteile der Stadt Hohenmölsen. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der Stadt Hohenmölsen aufzunehmen.

- (2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen den bisherigen Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „ Stadt Hohenmölsen“ und darunter das Wort „Burgenlandkreis“ stehen.

§ 3

Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Hohenmölsen die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Granschütz an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde Granschütz geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen über.

§ 4

Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Granschütz richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die einzugemeindende Gemeinde Granschütz wird vom Zeitpunkt des Vertragschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen vornehmen.

- (3) Es werden die Beschäftigten nach den zum Zeitpunkt der Eingemeindung der Gemeinde Granschütz geltenden Arbeitsverträgen übernommen.
- (4) Es wird empfohlen, dass die Gemeindearbeiter einschließlich der vorhandenen Technik vorrangig in ihrer ehemaligen Gemeinde eingesetzt werden.
- (5) Die Übernahme von Personal der Verwaltungsgemeinschaft Lützen-Wiesengrund wird gesondert geregelt.

§ 5

Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Granschütz auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Granschütz haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6

Bildung von Ortschaften

- (1) Für die eingemeindete Gemeinde Granschütz mit ihren Ortsteilen Granschütz und Aupitz wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die eingemeindete Gemeinde Granschütz und künftigen Ortsteile Granschütz und Aupitz werden zur Ortschaft der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen. Die Ortschaft trägt den Namen Granschütz.

- (2) In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft Granschütz wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.
- (3) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde Granschütz besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde Granschütz ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden nach Ablauf der Wahlperiode nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen aufgenommen.
- (4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (5) Die aufnehmende Stadt Hohenmölsen überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:
- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 - die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums
 - die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben werden die dafür erforderlichen finanziellen Mittel jährlich neu, entsprechend der Haushaltslage der Stadt Hohenmölsen, in den Haushaltsplan eingestellt.

Die Stadt Hohenmölsen wird im Rahmen des Bedarfs und der finanziellen Möglichkeiten Bestand und Betrieb folgender in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Kommunalen Einrichtungen gewährleisten:

- Kindertagesstätte „Käte Kollwitz“
- Hort
- Grundschule
- Friedhöfe Granschütz und Aupitz
- Freiwillige Feuerwehr Granschütz und Aupitz
- Jugendfreizeiteinrichtung Granschütz und Aupitz
- Dorfgemeinschaftshäuser Granschütz und Aupitz
- Freizeitanlage „Auensee“
- Kiosk am Auensee
- Verwaltungsgebäude
- Sportanlagen (Schachraum, Rollhockeystadion mit Anlage, Schützenvereinshaus und Gelände, Hundesportgelände, Fußballfeld)
- gemeindeeigene Gebäude

Diese Verpflichtung der Stadt Hohenmölsen entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs.1 Nr.4 zu hören.

§ 7

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 8

Entwicklung der Ortschaft

- (1) Die aufnehmende Stadt Hohenmölsen verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde Granschütz als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde Granschütz gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die aufnehmende Stadt Hohenmölsen ist bestrebt, Investitionen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA Investitionsprioritäten vorschlagen.

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Hohenmölsen aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und des Ortsbürgermeisters ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 10

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Granschütz gemäß Anlage 2 gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12. 2014 weiter.
Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen auch für die Ortschaft Granschütz in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde Granschütz gemäß Anlage 2 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt ersetzt.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen:
 - a) Hauptsatzung
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Entschädigungssatzung
- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Granschütz nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen.

- (4) Die aufnehmende Stadt Hohenmölsen verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde Granschütz zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 11

Haushaltsführung

- (1) Die einzugemeindende Gemeinde Granschütz wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen Nachteile bringen könnten.

§ 12

Steuersätze

Bis zum 30.06.2014 werden für das Gebiet der eingemeindeten Gemeinde Granschütz die im Haushaltsplan 2009 der Gemeinde Granschütz geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
v.H.	v.H.	v.H.
300	300	300

§13

Investitionen

Die aufnehmende Stadt Hohenmölsen wird die bereits begonnenen Maßnahmen der eingemeindeten Gemeinde weiterführen und ordnungsgemäß beenden, soweit sie im Haushalt der Gemeinde Granschütz eingestellt waren.

§ 14

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen obliegen mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Granschütz sowie die Ortsfeuerwehr Aupitz bestehen als Ortsfeuerwehren der aufnehmenden Stadt Hohenmölsen fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Granschütz wird Ortsführer der Ortsfeuerwehr Granschütz und der bisherige Ortsführer der Ortsfeuerwehr Aupitz verbleibt in seiner Funktion. Dies gilt jeweils bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit.

§ 15

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde zu beteiligen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

In-Kraft-Treten

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

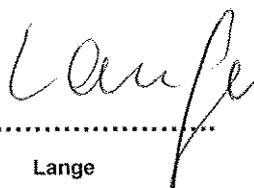
Der Gebietsänderungsvertrag mit Anlagen ist mit der Genehmigung des Burgenlandkreises als untere Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 15 Abs.1 der Hauptsatzung des Burgenlandkreises in der zurzeit gültigen Fassung durch Veröffentlichung

- in der Mitteldeutschen Zeitung/Zeitler Zeitung
- in der Mitteldeutschen Zeitung/Weißenfelder Zeitung
- im Naumburger Tageblatt/Mitteldeutsche Zeitung
- sowie in der Mitteldeutschen Zeitung/Naumburger Tageblatt Nebra

bekannt zu machen.

Einzugemeindende Gemeinde

Gemeinde Granschütz , den 04.06.2009

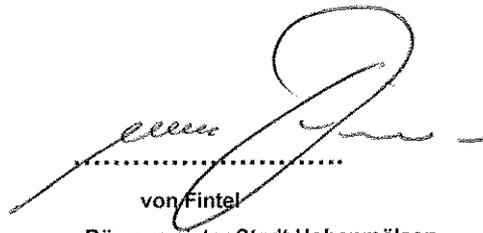


.....
Lange
Bürgermeister Gemeinde Granschütz



Aufnehmende Stadt

Stadt Hohenmölsen, den 04.06.2009



.....
von Fintel
Bürgermeister Stadt Hohenmölsen



Anlage 1

Mitgliedschaft der Gemeinde Granschütz in Verbänden und Organisationen

- a) Abwasserzweckverband Saale – Rippachtal
- b) Unterhaltungsverband Mittlere Saale - Weiße Elster
- c) Midewa
- d) Stadtwerke Weißenfels (Gas)
- e) Kowisa
- f) Städte – und Gemeindebund
- g) Arbeitgeberverband
- h) Kommunaler Schadensausgleich
- i) ÖSA

Anlage 2

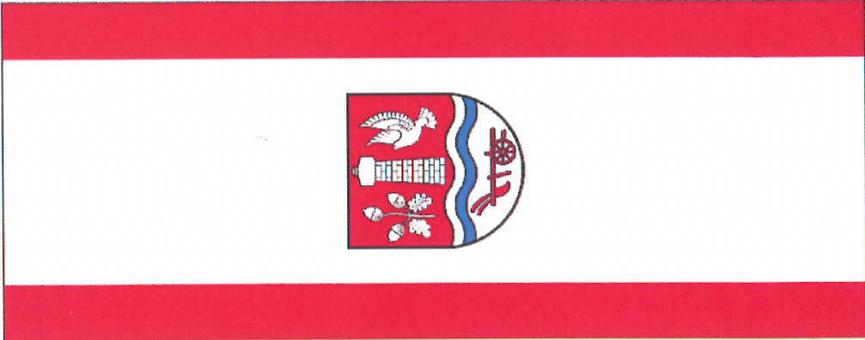
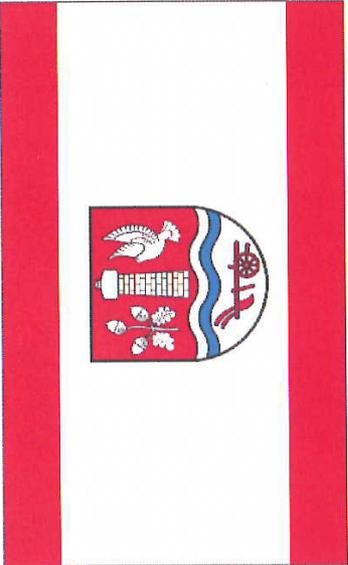
Ortsrecht der Gemeinde Granschütz

Hundesteuersatzung der Gemeinde Granschütz	in der zurzeit gültigen Fassung
Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Granschütz	in der zurzeit gültigen Fassung
Sondernutzungssatzung der Gemeinde Granschütz	in der zurzeit gültigen Fassung
Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Granschütz	in der zurzeit gültigen Fassung
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Granschütz	in der zurzeit gültigen Fassung
Feuerwehrensatzung der Gemeinde Granschütz	in der zurzeit gültigen Fassung
Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Granschütz	in der zurzeit gültigen Fassung
Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Granschütz	in der zurzeit gültigen Fassung
Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Granschütz	in der zurzeit gültigen Fassung
Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte	in der zurzeit gültigen Fassung
Benutzungsgebührensatzung für die Kindertagesstätte	in der zurzeit gültigen Fassung
Baumschutzsatzung der Gemeinde Granschütz	in der zurzeit gültigen Fassung

Wappen der Gemeinde Sössen



Flagge der Gemeinde Sössen



Anlagen zu den Veröffentlichungen der Gemeinde Barleben

- Bekanntmachung über die Ergebnisse der Kommunalwahlen am 07.06.2009**
- Auflistung der Ersatzpersonen**

088/06

Bekanntmachung

über die Ergebnisse der

Wahl des

- Kreistags
 Stadt-/Gemeinderats
 Verbandsgemeinderats
 Ortschaftsrats

Datum

am 07.062009

in dem Landkreis: der kreisfreien Stadt: der Gemeinde Barleben**Gesamtergebnis**

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein):	7374
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein):	492
A3	Wahlberechtigte nach § 22 Abs. 2 KWO LSA (selbständige Wahlscheine):	-
A	Wahlberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A3):	7866
B	Wähler/innen insgesamt:	3736
B1	Darunter Wähler/innen mit Wahlschein:	421
C1	Ungültige Stimmzettel:	109
C2	Gültige Stimmzettel:	3627
D	Gültige Stimmen:	10737
E	Zahl der Sitze:	20

Stimmen und Sitzverteilung bei den oben bezeichneten Wahlen zu der Vertretung:

Lfd. Nr.	Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber/in	Zahl der Stimmen	Zahl der Sitze
1	CDU	2176	4
2	DIE LINKE	734	2
3	SPD	1167	2
4	FDP	3192	6
5	Barleber Bürgerbündnis	581	1
7	Unabhängige Wählergemeinschaft	440	1
8	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	111	0
10	Freie Wähler	2297	4
11	Einzelbewerber Spoer	39	0

Seite 1

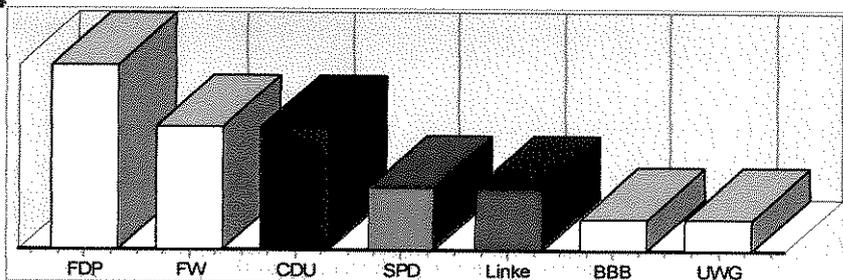
 Zutreffendes ankreuzen!

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschlagsträger - gewählte Vertreter -

11.06.2009
15:31 Uhr
Seite: 1

Wahlgebiet: **Gemeinde Barleben**
 Wahlgebiet Nr.:
 Legislaturperiode: **2009-2014**
 Einwohneranzahl: **9050**
 wahlberechtigt: **7866**
 Zahl der Wähler: **3726**
 Wahlbeteiligung: **47,4 %**
 ungültige Stimmen: **106**
 gültige Stimmen insgesamt: **10737**
 Zahl der Sitze: **20**



Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
F.D.P-Fraktion			6
1	Franz-Ulrich Keindorff	1931	
2	Bernhard Niebuhr	273	
3	Wilfried Büchner	211	
4	Hans-Jürgen Knust	111	
5	Andreas Marx	105	
6	Sigmar Thorun	68	
Freie Wähler			4
1	Johannes Könitz	499	
2	Edgar Appenrodt	420	
3	Karla Bensch	225	
4	Wilma Wischeropp	192	
CDU-Fraktion			4
1	Manfred Behrens	854	
2	Roland Eckl	167	
3	Ralf Jassen	156	
4	Karl-Heinz Ölze	146	
SPD-Fraktion			2
1	Reinhard Lüder	654	
2	Michael Lange	145	
DIE LINKE			2
1	Klaus Fischer	407	
2	Rico Gagelmann	170	
Barleber Bürger Bündnis			1
1	Horst Blume	203	
Unabhängige Wählergemeinschaft			1
1	Franziska Keindorff	70	

Bekanntmachung

090/06

über die Ergebnisse der

Wahl des

- Kreistags
- Stadt-/Gemeinderats
- Verbandsgemeinderats
- Ortschaftsrats

Datum
am 07.06.2009

in dem Landkreis: _____
 der kreisfreien Stadt: _____
 der Gemeinde Barleben/OR Barleben

Gesamtergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein):	4791
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein):	335
A3	Wahlberechtigte nach § 22 Abs. 2 KWO LSA (selbständige Wahlscheine):	-
A	Wahlberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A3):	5126
B	Wähler/innen insgesamt:	2362
B1	Darunter Wähler/innen mit Wahlschein:	323
C1	Ungültige Stimmzettel:	66
C2	Gültige Stimmzettel:	2296
D	Gültige Stimmen:	6772
E	Zahl der Sitze:	19

Stimmen und Sitzverteilung bei den oben bezeichneten Wahlen zu der Vertretung:

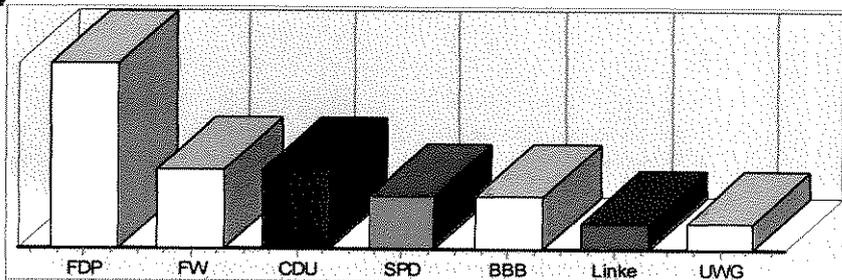
Lfd. Nr.	Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber/in	Zahl der Stimmen	Zahl der Sitze
1	CDU	1016	3
2	DIE LINKE	474	1
3	SPD	738	2
4	FDP	2485	7
6	Barleber Bürgerbündnis	572	2
7	Freie Wähler	1071	3
8	Unabhängige Wählergemeinschaft	416	1

Zutreffendes ankreuzen!
 Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschlagsträger - gewählte Vertreter -

11.06.2009
15:32Uhr
Seite: 1

Wahlgebiet: **Ortschaft Barleben**
 Wahlgebiet Nr.:
 Legislaturperiode: **2009-2014**
 Einwohneranzahl: **5858**
 wahlberechtigt: **5126**
 Zahl der Wähler: **2362**
 Wahlbeteiligung: **46,1 %**
 ungültige Stimmen: **66**
 gültige Stimmen insgesamt: **6772**
 Zahl der Sitze: **19**



Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
F.D.P-Fraktion			7
1	Franz-Ulrich Keindorff	1871	
2	Hans-Jürgen Knust	121	
3	Andreas Marx	91	
4	Sigmar Thorun	75	
5	Annegret Bergemann	67	
6	Patrick Säuberlich	64	
7	Thomas Krüger	59	
Freie Wähler			3
1	Dr. Edgar Appenrodt	350	
2	Jürgen Herrmann	219	
3	Jörg Brämer	139	
CDU-Fraktion			3
1	Wolfgang Rost	227	
2	Karl-Heinz Ölze	181	
3	Roland Eckl	168	
SPD-Fraktion			2
1	Reinhard Lüder	490	
2	Manfred Stieger	69	
Barleber Bürger Bündnis			2
1	Horst Blume	202	
2	Ulrich Dürrmann	113	
DIE LINKE			1
1	Klaus Fischer	357	
Unabhängige Wählergemeinschaft			1
1	Märliès Osterwald	63	

Bekanntmachung

089/06

Wahl des

über die Ergebnisse der

- Kreistags
 Stadt-/Gemeinderats
 Verbandsgemeinderats
 Ortschaftsrats

Datum
am 07.06.2009

in dem Landkreis: _____
 der kreisfreien Stadt: _____
 der _____ Gemeinde Barleben/OR Ebendorf

Gesamtergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein):	1710
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein):	101
A3	Wahlberechtigte nach § 22 Abs. 2 KWO LSA (selbständige Wahlscheine):	-
A	Wahlberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A3):	1811
B	Wähler/innen insgesamt:	818
B1	Darunter Wähler/innen mit Wahlschein:	97
C1	Ungültige Stimmzettel:	17
C2	Gültige Stimmzettel:	801
D	Gültige Stimmen:	2362
E	Zahl der Sitze:	9

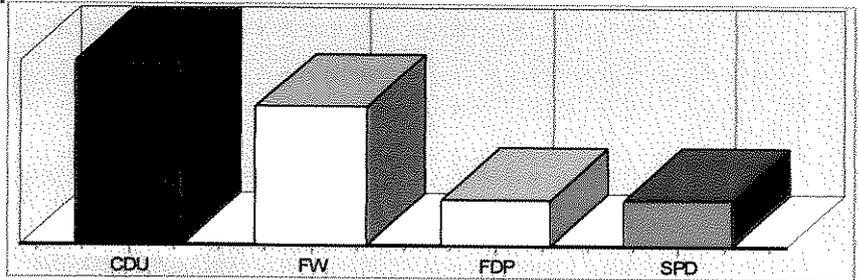
Stimmen und Sitzverteilung bei den oben bezeichneten Wahlen zu der Vertretung:

Lfd. Nr.	Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber/in	Zahl der Stimmen	Zahl der Sitze
1	CDU	994	4
3	SPD	233	1
4	FDP	267	1
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	62	0
6	Freie Wähler	806	3

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschlagsträger - gewählte Vertreter -

11.06.2009
15:43 Uhr
Seite: 1

Wahlgebiet: **Ebendorf**
 Wahlgebiet Nr.: **004**
 Legislaturperiode: **2009-2014**
 Einwohneranzahl: **2125**
 wahlberechtigt: **1811**
 Zahl der Wähler: **818**
 Wahlbeteiligung: **45,2 %**
 ungültige Stimmen: **17**
 gültige Stimmen insgesamt: **2362**
 Zahl der Sitze: **9**



Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
CDU-Fraktion			
			4
1	Manfred Behrens	538	
2	Michael Madjera	99	
3	Manfred Biedermann	73	
4	Katrin Behrens	55	
Freie Wähler			
			3
1	Wingolf Bensch	316	
2	Wilma Wischeropp	244	
3	Frank Hujer	145	
F.D.P-Fraktion			
			1
1	Rudolf Wehling	106	
SPD-Fraktion			
			1
1	Karin Baudisch	89	

087/06

Bekanntmachung

über die Ergebnisse der

Wahl des

- Kreistags
- Stadt-/Gemeinderats
- Verbandsgemeinderats
- Ortschaftsrats

Datum
am 07.06.2009

in dem Landkreis: _____

der kreisfreien Stadt: _____

der _____ **Gemeinde Barleben/OR Meitzendorf**

Gesamtergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein):	869
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein):	56
A3	Wahlberechtigte nach § 22 Abs. 2 KWO LSA (selbständige Wahlscheine):	-
A	Wahlberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A3):	925
B	Wähler/innen insgesamt:	554
B1	Darunter Wähler/innen mit Wahlschein:	54
C1	Ungültige Stimmzettel:	19
C2	Gültige Stimmzettel:	535
D	Gültige Stimmen:	1581
E	Zahl der Sitze:	9

Stimmen und Sitzverteilung bei den oben bezeichneten Wahlen zu der Vertretung:

Lfd. Nr.	Partei/Wählergruppe/ Einzelbewerber/in	Zahl der Stimmen	Zahl der Sitze
1	CDU	186	1
3	SPD	168	1
5	Unabhängige Wählergemeinschaft	991	6
6	Freie Wähler	236	1

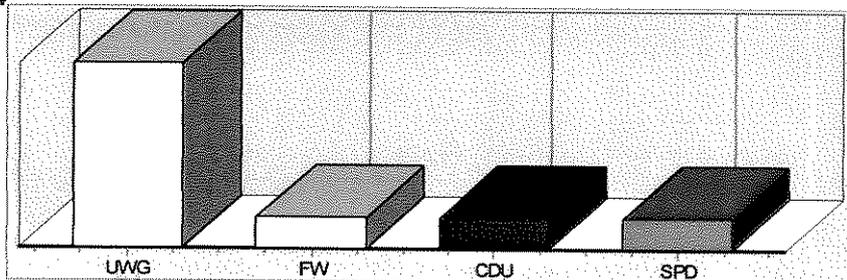
KOMMUNALWAHLEN SACHSEN-ANHALT

Zulieferendes ankreuzen!
Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschlagsträger - gewählte Vertreter -

11.06.2009
15:51 Uhr
Seite: 1

Wahlgebiet: **Ortschaft Meitzendorf**
 Wahlgebiet Nr.:
 Legislaturperiode: **2009-2014**
 Einwohneranzahl: **1136**
 wahlberechtigt: **925**
 Zahl der Wähler: **554**
 Wahlbeteiligung: **59,9 %**
 ungültige Stimmen: **19**
 gültige Stimmen insgesamt: **1581**
 Zahl der Sitze: **9**



Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
Unabhängige Wählergemeinschaft			6
1	Bernhard Niebuhr	312	
2	Klaus-Dieter Balko	159	
3	Wilfried Büchner	145	
4	Yvonne Huß	110	
5	Cornelia Dorendorf	46	
6	Rainer Schwerdtner	43	
Freie Wähler			1
1	Ramona Müller	94	
CDU-Fraktion			1
1	Peter Hiller	60	
SPD-Fraktion			1
1	Michael Lange	117	

Ersatzpersonen

16.06.2009

10:23 Uhr

Seite: 1

Wahlgebiet: **Gemeinde Barleben**
Wahlgebiet Nr.:
Legislaturperiode: **2009-2014**
Einwohneranzahl: **9050**
wahlberechtigt: **7866**
Zahl der Wähler: **3726**
Wahlbeteiligung: **47,4 %**
ungültige Stimmen: **106**
gültige Stimmen insgesamt: **10737**
Zahl der Sitze: **20**

Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
F.D.P-Fraktion			6
1	Rainer Schwerdtner	61	
2	Cornelia Dorendorf	57	
3	Steffen Lucke	53	
4	Thomas Krüger	47	
5	Patrick Säuberlich	45	
6	Rudolf Wehling	42	
7	Annegret Bergemann	41	
8	Johann Hörauf	32	
9	Christian Georg Mandel	26	
10	Eva Grunig	18	
11	Benjamin Griesche	15	
12	Emiel Hondelink	12	
13	Klaus Bernert	12	
14	Maria Tiborski	10	
15	Alice Bertram	9	
16	Hildegard Fanty	7	
17	Daniel Marcel Hesse	6	
Freie Wähler			4
1	Ramona Müller	160	
2	Ulrich Korn	124	
3	Jürgen Herrmann	114	
4	Jörg Brämer	108	
5	Claus Lehmann	99	
6	Manfred Habacker	56	
7	Detlef Markau	48	
8	Bernd Lauenroth	48	
9	Walter Gerloff	45	
10	Heidemarie Scheidemann	43	
11	Evelyn Brämer	41	
12	Hans-Joachim Krahl	28	
13	Dietrich Ehrecke	18	

Ersatzpersonen

16.06.2009

10:23 Uhr

Seite: 2

Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
14	Eckhard Zander	17	
15	Henry Winkelmann	12	
CDU-Fraktion			4
1	Wolfgang Rost	114	
2	Michael Madjera	112	
3	Peter Hiller	79	
4	Iris Täger	70	
5	Katrin Behrens	56	
6	Lutz Pechbrett	41	
7	Fritz Brandt	40	
8	Horst Vogel	38	
9	Mathias Haverland	37	
10	Ingrid Steffen	37	
11	Sven Orłowski	36	
12	Gerald Freimann	34	
13	Wolfgang Francke	28	
14	Peter Borcharding	25	
15	Annette Kabelitz	23	
16	Matthias Lange	20	
17	Joachim Wiczorek	19	
18	Sabine Jesemann	13	
19	Frank Schäfer	13	
20	Kurt Cersovsky	12	
21	Andrea Frieten	6	
SPD-Fraktion			2
1	Manfred Stieger	74	
2	Ralf Specht	48	
3	Hans-Joachim Boese	45	
4	Martina Eicke	41	
5	Stefan Beckmann	39	
6	Harald Wolff	35	
7	Thomas Eicke	33	
8	Manfred Todzi	27	
9	Thomas Dikhoff	26	
DIE LINKE			2
1	Wolfgang Dettloff	157	
Barleber Bürger Bündnis			1
1	Ulrich Dürrmann	108	
2	Detlef Jungmann	51	

Ersatzpersonen

16.06.2009

10:23 Uhr

Seite: 3

Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
3	Dorothea Eberhard	34	
4	Volkhard Meinecke	29	
5	Uwe Stroms	27	
6	Detlef Neubauer	26	
7	Rudolf Unger	25	
8	Sven Neubauer	20	
9	Ute Lücke	17	
10	Angelika Stephan	11	
11	Dirk Blume	10	
12	Manfred Schulz	10	
13	Ernst Stephan	7	
14	Rolf Stephan	3	
Unabhängige Wählergemeinschaft			1
1	Dieter Montag	60	
2	Marlies Osterwald	57	
3	Frank Goldmann	49	
4	Melanie Wapenhans	48	
5	Roy Stieger	37	
6	Erich Wehner	31	
7	Carsten Horstmann	17	
8	Kathrin Jaskulski	17	
9	Rainer Schmidt	16	
10	Jörg Wieczorek	15	
11	Thomas Otto	14	
12	Siegfried Bausenwein	9	

Ersatzpersonen

16.06.2009

10:27 Uhr

Seite: 1

Wahlgebiet: **Ortschaft Barleben**
Wahlgebiet Nr.:
Legislaturperiode: **2009-2014**
Einwohneranzahl: **5858**
wahlberechtigt: **5126**
Zahl der Wähler: **2362**
Wahlbeteiligung: **46,1 %**
ungültige Stimmen: **66**
gültige Stimmen insgesamt: **6772**
Zahl der Sitze: **19**

Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
F.D.P-Fraktion			7
1	Steffen Lucke	52	
2	Benjamin Griesche	25	
3	Hilde Fanty	15	
4	Jörg Wieczorek	13	
5	Klaus Bernert	12	
6	Alice Bertram	9	
7	Maria Tiborski	7	
8	Daniel Marcel Hesse	4	
Freie Wähler			3
1	Walter Gerloff	64	
2	Evelyn Brämer	57	
3	Heidemarie Scheidemann	55	
4	Manfred Habacker	52	
5	Judith Schemel	42	
6	Eckhard Zander	30	
7	Hans-Joachim Krahl	28	
8	Henry Winkelmann	22	
9	Dr. Mike Kersten	13	
CDU-Fraktion			3
1	Ralf Jassen	163	
2	Mathias Haverland	45	
3	Gerald Freimann	38	
4	Ingrid Steffen	38	
5	Horst Vogel	31	
6	Annette Kabelitz	27	
7	Michael Schulenburg	24	
8	Elke Wittenburg	21	
9	Cornelia Jassen	19	
10	Peter Borchering	17	
11	Sabine Jesemann	15	
12	Andrea Frieten	2	

Ersatzpersonen

16.06.2009

10:27 Uhr

Seite: 2

Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
SPD-Fraktion			2
1	Hans-Joachim Boese	46	
2	Thomas Eicke	41	
3	Harald Wolff	36	
4	Thomas Dikhoff	25	
5	Martina Eicke	16	
6	Manfred Todzi	15	
Barleber Bürger Bündnis			2
1	Detlef Jungmann	54	
2	Uwe Stroms	40	
3	Dorothea Eberhard	39	
4	Detlef Neubauer	26	
5	Sven Neubauer	25	
6	Rudolf Unger	23	
7	Manfred Schulz	15	
8	Ute Lücke	15	
9	Dirk Blume	9	
10	Angelika Stephan	6	
11	Rolf Stephan	3	
12	Ernst Stephan	2	
DIE LINKE			1
1	Rico Gagelmann	117	
Unabhängige Wählergemeinschaft			1
1	Franziska Keindorff	62	
2	Dieter Montag	49	
3	Melanie Wapenhans	44	
4	Frank Goldmann	41	
5	Erich Wehner	38	
6	Carsten Horstmann	30	
7	Roy Stieger	30	
8	Kathrin Jaskulski	23	
9	Rainer Schmidt	13	
10	Thomas Otto	13	
11	Siegfried Bausenwein	10	

Ersatzpersonen

16.06.2009

10:30 Uhr

Seite: 1

Wahlgebiet: **Ebendorf**
Wahlgebiet Nr.: **004**
Legislaturperiode: **2009-2014**
Einwohneranzahl: **2125**
wahlberechtigt: **1811**
Zahl der Wähler: **818**
Wahlbeteiligung: **45,2 %**
ungültige Stimmen: **17**
gültige Stimmen insgesamt: **2362**
Zahl der Sitze: **9**

Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
CDU-Fraktion			4
1	Lutz Pechbrett	52	
2	Sven Orlowski	47	
3	Michael Voss	31	
4	Helmut Kahler	26	
5	Wolfgang Francke	19	
6	Reinhard Kleister	13	
7	Matthias Bosse	12	
8	Helmut Strauer	12	
9	Heinz Reckler	11	
10	Wolfgang Bruhnke	6	
Freie Wähler			3
1	Burkhardt Lange	56	
2	Detlef Markau	45	
F.D.P-Fraktion			1
1	Christian Georg Mandel	52	
2	Johann Hörauf	39	
3	Jens Lehfeld	33	
4	Emiel Hondelink	21	
5	Stefan Marx	16	
SPD-Fraktion			1
1	Ralf Specht	65	
2	Jürgen Schütt	42	
3	Stefan Beckmann	37	

Ersatzpersonen

16.06.2009

10:32 Uhr

Seite: 1

Wahlgebiet: **Ortschaft Meitzendorf**
Wahlgebiet Nr.:
Legislaturperiode: **2009-2014**
Einwohneranzahl: **1136**
wahlberechtigt: **925**
Zahl der Wähler: **554**
Wahlbeteiligung: **59,9 %**
ungültige Stimmen: **19**
gültige Stimmen insgesamt: **1581**
Zahl der Sitze: **9**

Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
Unabhängige Wählergemeinschaft			6
1	Katrin Röhrig	38	
2	Andreas Klatt	35	
3	Thomas Jobke	28	
4	Sieglinde Müller	26	
5	Kai Doberauer	21	
6	Mirko Grunig	12	
7	Eva Grunig	11	
8	Sascha Schreiber	5	
Freie Wähler			1
1	Klaus Küster	43	
2	Bernd Lauenroth	36	
3	Dietrich Ehrecke	30	
4	Haiko Kahlfeldt	27	
5	Klaus Flassig	6	
CDU-Fraktion			1
1	Iris Träger	44	
2	Fritz Brandt	32	
3	Frank Schäfer	26	
4	Joachim Wieczorek	15	
5	Kurt Cersovsky	9	
SPD-Fraktion			1
1	Olaf Korte	23	
2	Gordon Mischok	19	
3	Torsten Wolff	9	